STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/176/2018

über die

ÖFFENTLICHE

Sitzung des Gemeinderates

am:	04.September 2018
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	20.26 Uhr
Ort:	im Rathaussaal des Neuen Rathauses

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/176/2018

über die
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 04.September 2018

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.26 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss VPN

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Frau STR Beate Raabe-Schasching MA SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd GRÜNE
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Frau GR Sonja Koschina Mag. (FH) MA NEOS
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka
Herr GR Karl Ryznar SPÖ
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer	VPN	entschuldigt
Herr GR Bernhard Karrer	VPN	entschuldigt
Frau GR Brigitte Kos	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Dominik Steindl	FPÖ	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: TOP 1. – 2. 28/33
TOP 3. – 16. 29/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Angelobung eines neuen Mitgliedes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach
4. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
5. Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Neulengbach und Großweinberg
6. Wiener Straße 201 - Fenstertausch
7. Erweiterung Friedhofskapelle Neulengbach - Grundsatzbeschluss und Auftragsvergaben
8. Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds - WVA Neulengbach BA 29 Sanierung
9. Ausstellung EGON SCHIELE 100. TODESTAG Originalwerke und -dokumente aus der Sammlung GRADISCH“; Subventionsansuchen Kulturvereinigung Neulengbach
10. Subventionsansuchen des Vereins für Kleinkunst "KURT"
11. RHB Kirschnerwaldbach - Vergabe der Bauleistungen
12. Kindergarten Akademie - Neuasphaltierung der Innenanlagen
13. Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm Neulengbach
14. Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut für den Generationen-Fitness-Park
15. Korrektion Grenzverlauf Langstadlingerweg
16. Kriegerpark - Versetzung des Kriegerdenkmals

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 28/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Angelobung eines neuen Mitgliedes im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Herr Michael Braitner hat am 25. Juli 2018 schriftlich auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei „SPÖ“ wurde folgendes Ersatzmitglied zur Nachbesetzung auf das freigewordene Gemeinderatsmandat bekannt gegeben:

Herr Karl Ryznar, geb. 10.09.1950
Umsee 16, 3040 Neulengbach

Die Berufung gilt gem. § 114 (4) NÖ Gemeindeordnung als angenommen, da innerhalb der gesetzlich normierten Frist keine Verzichtserklärungen eingelangt sind.

Das anzugelobende Ersatzmitglied leistet gem. § 97 (3) NÖ Gemeindeordnung vor dem Bürgermeister folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Neulengbach nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“

Herr Ryznar ist damit mit sofortige Wirkung Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Finanzierung:

Eine Bedeckung der sich aus der Bestellung ergebenden Ansprüche auf GR-Entschädigung ist im VA 2018 unter dem Ansatz 1/0000-7210 gegeben. Es ergibt sich keine Änderung in den Entschädigungsansprüchen.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 4. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Nach dem Amtsverzicht von Herrn Michael Braitner BA MA auf sein Mandat im Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach ergeben sich folgende Änderungen:

Bisherige Mitgliedschaften in Gemeinderatsausschüssen:

Gemeinderatsausschuss	bisher besetzt von
Generationen, Familie und Soziales	GR Michael Braitner BA MA
Wirtschaft und Tourismus	GR Michael Braitner BA MA
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	GR Michael Braitner BA MA

Von der Wahlpartei Sozialdemokratische Partei Österreichs wurde folgendes Gemeinderatsmitglied für die Ergänzungswahlen vorgeschlagen:

Gemeinderatsausschuss	vorgeschlagene Mitglieder
Generationen, Familie und Soziales	GR Karl Ryznar
Wirtschaft und Tourismus	GR Karl Ryznar
Raumordnung und Gemeindeentwicklung	GR Karl Ryznar

Sowohl die Abberufung als auch der Vorschlag für die Ergänzungswahlen wurden ordnungsgemäß von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der Wahlpartei SPÖ unterschrieben.

In der kommenden Gemeinderatssitzung sind die Ergänzungswahlen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 103 NÖ Gemeindeordnung durchzuführen.

Zu Wahlhelfern werden folgende Personen bestellt:

GR Hütter
GR Drapela

Für den Wahlvorgang unterbricht Herr Bürgermeister Franz Wohlmuth die Sitzung in der Zeit von 19.33 bis 19.50 Uhr.

Nach Durchführung der Wahl und Auszählung der Stimmzettel nimmt Herr Bürgermeister Franz Wohlmuth die Sitzung wieder auf und gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Generationen, Familie und Soziales

GR Karl Ryznar 28 Stimmen

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Wirtschaft und Tourismus

GR Karl Ryznar 28 Stimmen

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss für Raumordnung und Gemeindeentwicklung

GR Karl Ryznar 28 Stimmen

Nachdem der Gewählte die Wahlen annimmt ist er nun Mitglied in den genannten Ausschüssen.

Vorberatungen:
Diese Angelegenheit wird ohne gremiale Vorberatung eingebracht.

Zuständigkeit:
Die Zuständigkeit liegt gem. § 35 Zif. 7 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

Finanzierung:
Keine finanzielle Auswirkung.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 5. Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Neulengbach und Großweinberg

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Alpenland Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mbH ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 150/1 in der KG Neulengbach sowie Nr. 71 und Nr. 72 in der KG Großweinberg. Diese Grundstücke bilden eine Liegenschaft, auf der ein Wohnbauprojekt nach einem Architekturwettbewerb realisiert werden soll. Dieses Projekt sieht eine homogene Bebauung samt Tiefgarage über beide Grundstücke vor. Die o.a. Grundstücke sollen daher vereinigt werden, wobei hier die Katastralgemeindegrenze zwischen den Katastralgemeinden Neulengbach und Großweinberg die Liegenschaft teilt und somit eine Vereinigung derzeit rechtlich nicht möglich ist.

Für gegenständlichen Bereich ist im Flächenwidmungsplan eine Aufschließungszone im Sinne der Freigabebedingungen freigegeben und ein Teilbebauungsplan erlassen worden. Die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft ist daher durchaus auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Neulengbach gelegen.

Die Stadtgemeinde Neulengbach (ö. Gut) ist Eigentümerin des an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden Grundstückes Nr. 243 (Weg) KG Großweinberg.

Vorweg wird das Grundstück Nr. 71 auf die Grundstücke Nr. 71/1 und 71/2 sowie das Grundstück Nr. 243 auf die Grundstücke Nr. 243/1 und 243/2 abgeteilt. Diese Teilungen gehen der Verlegung der Katastralgemeindegrenzen voraus.

Die Änderung der Katastalgemeindegrenze ist daher wie folgt geplant:

Von der Katastalgemeinde 19721 Großweinberg zur Katastalgemeinde 19737 Neulengbach:

Grundstück Nr. 71/1 im Ausmaß von 659 m²
Grundstück Nr. 71/2 im Ausmaß von 3.386 m²
Grundstück Nr. 72 im Ausmaß von 5.016 m²
Grundstück Nr. 243/2 im Ausmaß von 294 m²

Näheres ist dem beiliegenden Flächenverzeichnis zu entnehmen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes ist die Neuschaffung, Änderung oder Auflassung von Katastralgemeinden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach Anhörung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes anzuordnen, wenn

- eine Änderung von Ortsgemeindegrenzen eintritt, die zu gleich Grenzen von Katastralgemeinden sind,
- dies zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung erforderlich ist, oder
- dies im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

Es wäre daher die Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Neulengbach und Großweinberg gemäß dem vorliegenden Lageplan GZ 4039 vom 25.07.2018 (zeichnerische Darstellung der Katastralmappe) der TERRAGON VERMESSUNG ZT-GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, zu beschließen.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

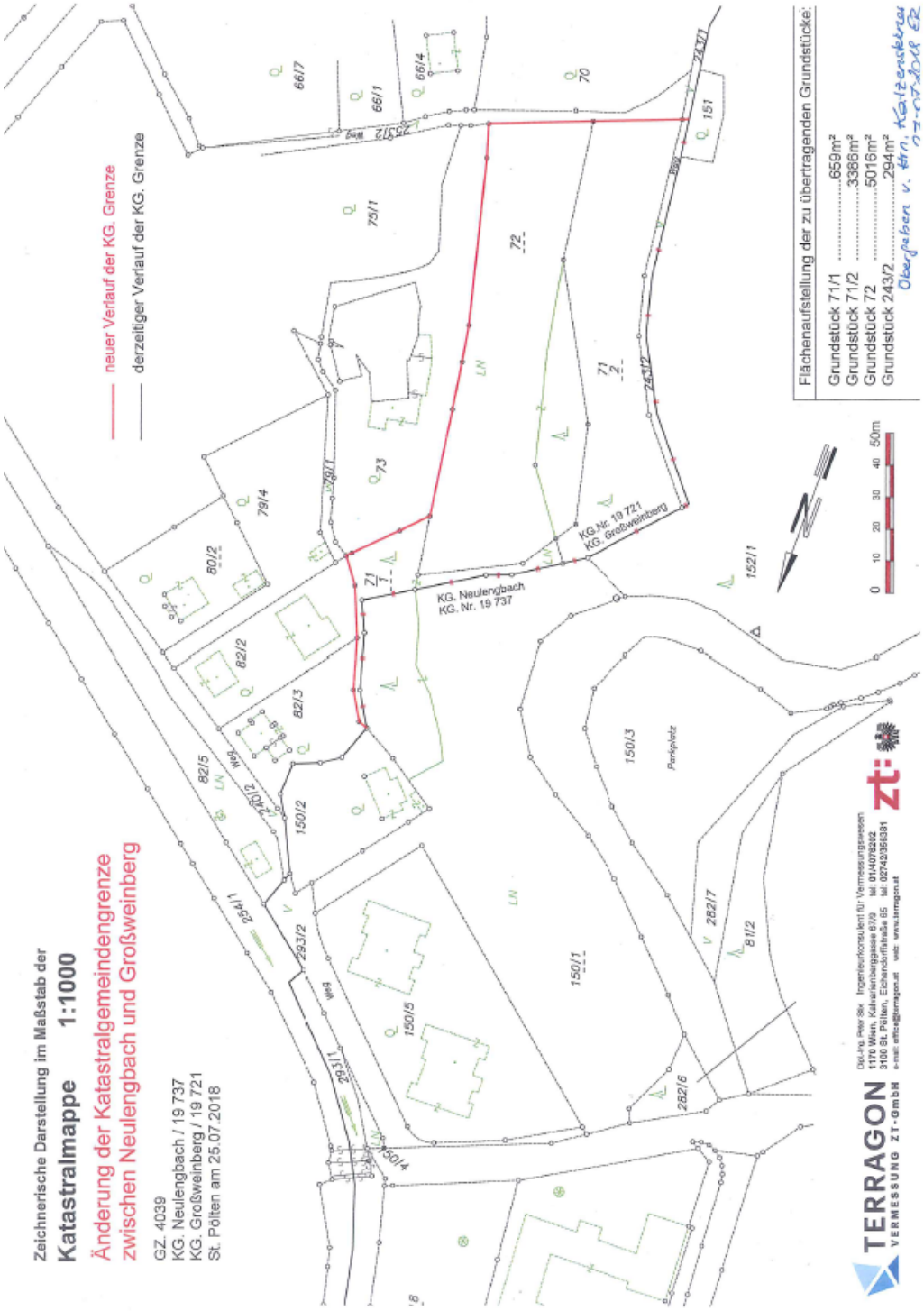

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Änderung der Katastralgemeindegrenze zwischen Neulengbach und Großweinberg gemäß beiliegendem Lageplan GZ 4039 vom 25.07.2018 der TERRAGON VERMESSUNG ZT-GmbH, 3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 65, samt Flächenverzeichnis und Erläuterungsbericht beschließen.

2. Der Gemeinderat möge der Teilung des Grundstückes Nr. 243 KG Großweinberg (öffentliches Gut) auf die Grundstücke Nr. 243/1 und 243/2 zustimmen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. Wiener Straße 201 - Fenstertausch

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Das Gebäude „Wiener Straße 201“ wurde Mitte der 90er-Jahre errichtet. Seit geraumer Zeit gibt es immer wieder Probleme mit den Fenstern, die zwischenzeitlich in die Jahre gekommen sind. Reparaturen und Sanierungen wurden laufend durchgeführt, dennoch ist nun ein Fenstertausch bei allen 10 Wohnungen unumgänglich.

a) Für die Ingenieurleistungen und Bauaufsicht wurde von der NK Kommunal Projekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach ein Angebot in der Höhe von 4.472,00 Euro (exkl. Ust.) vorgelegt, welches zu beschließen wäre.

Datum: 10.08.2018

Betreff:

Honorarangebot für Planer und Koordination

Projekt: AUSTAUSCH FENSTER WIENERSTRASSE 201 3040 NEULENGBACH

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Offert auf Basis der angeführten Grundlagen.

Grundlagen

- Besprechung vom 18.07.2018
- Kostenvorgabe von ca. € 60.000,-- netto, ohne Honorare udgl.
- Honorarordnung für Architekten (HOA) 2002 als Kalkulationsbasis

Leistungszusammenstellung und Honorarberechnung

Als Übersicht für die Berechnung des Gesamthonorars bitten wir wie folgt an:

1.1. Planung:

- **Kostenermittlungsgrundlagen**

  Ermitteln der Mengen und Massen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).
  Aufstellen von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungs-beschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter

Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.
Abstimmen und Koordinieren der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).
Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B1801-1).

- **Technische Oberleitung**

  Beratung und Vertretung des Auftraggebers in den Belangen der Planung im Zuge der Teilleistungen:
  Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, Sonderfachleuten und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
  Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.
  Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute).
  Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden konstruktiven Einzelheiten.

- **Geschäftliche Oberleitung**

  Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
  Durchführung der Ausschreibung.
  Einholung der Angebote.
  Überprüfung und Bewertung der Angebote.
  Klärende Gespräche mit den Bietern.
  Mitwirkung bei der Auftragserteilung.
  Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes.
  Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der örtlichen Bauaufsicht.

1.2. Bauaufsicht:

Örtliche Vertretung der Interessen des Auftraggebers einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.
Aufstellen und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Bauwerkes.
Örtliche Überwachung der Herstellung des Bauwerkes, leitend für den Gesamtablauf sowie koordinierend bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß §2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:
Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschreibungen.
Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen.
Örtliche Koordinierung aller Lieferungen und Leistungen.
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen.
Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit.
Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen.

Honorarermittlung:

Gemäß Vorgabe des Auftraggebers belaufen sich die geschätzten Errichtungskosten auf ca. € 60.000,-- netto.

€ 60.000,-- x 0,065 = € 3.900,-- netto

Sollte die Abrechnungssumme unter € 60.000,-- liegen, kommt der Betrag als Pauschale zur Verrechnung.

Summe Honorar ohne Nebenkosten (exkl. UST) € 3.900,00

1.3. Planungskoordination:

1. Leistungsumfang:

a)Koordination der Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts
b)Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß § 7 BauKG

Der Betrag für die Planungskoordination wird nach Übergabe des SIGE-Plans fällig

Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Planungskoordination: € 100,-- netto

Summe Planungskoordination (exkl. UST) € 100,00

1.4. Baukoordination:

1. Leistungsumfang:

a) Erstellen der Baustellenordnung

b) Koordination und laufende Überwachung der die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

c) Laufende Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Baustellenordnung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
d) Organisation und Überwachung der Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern sowie deren gegenseitiger Information

Der Betrag für die Baukoordination wird unter Annahme einer einmonatigen Bauzeit veranschlagten.
Honorarermittlung:

Pauschalbetrag für Baukoordination: € 300,-- netto

Summe Baukoordination (exkl. UST) € 300,00

Zusammenstellung Honorare:

1.1 – 1.2 Ausschreibung, Bauaufsicht € 3.900,--

1.3 Planungskoordination	€	100,--
1.4 Baukoordination	€	300,--
Zwischensumme	**€**	**4.300,--**
Aufschlag Nebenkosten 4 %	€	172,--
Summe Honorar inkl. Nebenkosten (exkl. UST)	**€**	**4.472,--**

Nebenkosten:

Die Nebenkosten gemäß HOA, Allg. Teil § 9 (1)

- Pkt. 1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen und dgl.
- Pkt. 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen und dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträger, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführung Befasste oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- Pkt. 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Bürositz befindet.
- Pkt. 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Bürositz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.
- Pkt. 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- Pkt. 13. Kosten für die Versicherung nach § 10 (2) und (3)

werden pauschal mit **4%** der reduzierten Honorarsumme verrechnet.

Sonderleistungen, Fachplaner, Sonderfachleute:

Sonderleistungen, wie eine Um- oder Neuplanung des Objektes nach bereits erfolgter Genehmigung des Entwurfes seitens des Bauherrn sind nach gesonderter Vereinbarung abzurechnen und ausdrücklich **nicht** Bestandteil unseres Angebotes.
Fremdleistungen, wie die Beschaffung erforderlicher Unterlagen (Bestandserhebungen, Baugrunduntersuchungen, Untersuchen für Bundesdenkmalamt, Bauphysik, Energieausweis, Geometer, Schalltechnische Beratung, Tontechnik und dergleichen) müssen mit den jeweiligen Konsulenten vereinbart und abgerechnet werden und sind daher in o.a. Summen nicht enthalten.

Zusätzliche Leistungen:

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der zuvor angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung (HOA, §5, Abs.5) zu einem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

a) € 78,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 57,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

Versicherung, Haftung:

Wir haften entsprechend der Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 500.000,--.

Veränderliche Preise:

Veränderliche Preise, als Grundlage werden die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

Termine:

Nach gesonderter Vereinbarung mit dem AG, Arbeitsbeginn umgehend nach schriftlicher Beauftragung.

Anbotsbindung:

Unser Angebot ist bis 31.12.2018 gültig.

Zahlung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir Rechnungen zu stellen.
Zahlungsziel: 14 Tage netto

Sämtliche Preise verstehen sich netto ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns über eine Beauftragung freuen.

b) Weiters wurde von der NK Kommunal Projekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach, folgender Vergabevorschlag vorgelegt:

Datum: 08.08.2018

Betreff: VERGABEVORSCHLAG KUNSTSTOFF-ALU FENSTER

Projekt: AUSTAUSCH FENSTER WIENERSTRASSE 201

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe / Anhangverfahren

1.) Allgemeines

Die Leistungen für die Fenster der Volksschule Neulengbach wurden im Jänner 2018 im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung nach § 25 Abs 4 gemäß des Bundesvergabegesetzes 2006 ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. REFORM Fenster GmbH aus 4407 Steyr/Gleink ermittelt.

Für die Leistungen beim oben angeführten Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gemäß §41 BVerG 2006, Fassung 2016 von der genannten Firma eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasste die Bau- und Lieferleistungen von Kunststoff-ALU Fenster für die 10 Wohnungen in der Wienerstrasse 201, 3040 Neulengbach.

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Demontage der vorhandenen Elemente
- Entsorgen der Altfenster
- Liefern und versetzen von neuen Kunststoff-ALU Fenster
- Liefern und versetzen der erforderlichen Abdeckleisten im Bereich der Fenster Innen und Außen
- Versetzen der Innen- und Außenfensterbretter
- Liefern und versetzen von Insektenschutzgittern, wenn bereits vorhanden sind, sollten Mieter zusätzliche Insektenschutzgitter wollen, sind diese durch die Mieter zu bezahlen
- Vorhanden Rollläden wieder versetzen, zusätzliche Rollläden sind von den Mietern selbst zu bezahlen

3. Rechnerische Überprüfung

Das Angebot wurde gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.

4. Angebotspreis

Die Angebote basieren auf den Einheitspreisen der Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für die Sanierung Fenster Volksschule Neulengbach
Fehlende Positionen wurden ergänzt.
Summe excl. MWST

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

REFORM Fenster GmbH
Im Stadtgut E1
4407 Steyr/Gleink

Auftragssumme 58.248,33 EUR exkl. 20% MwSt. abzügl. 3% Skonto

Ergibt mit Skontoabzug eine Summe von 56.500,88 EUR exkl. 20% MwSt.

Die Vergabe der Arbeiten an die Firma REFORM Fenster GmbH, mit einer Angebotssumme in der Höhe von 58.248,33 (exkl. Ust.) wäre zu beschließen.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften am 23.8.2018 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Z. 22, lit f NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2018 aus den Mitteln der VH 54 und VH 15 gegeben.

Beschlussantrag:

a) Der Gemeinderat wolle die Kommunalprojekt GmbH, Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach mit den Ingenieurleistungen und der Bauaufsicht im Zuge des Fenstertausches in der Wiener Straße 20, mit einer Auftragssumme in der Höhe von 4.472,00 Euro (exkl. Ust.) beschließen.

b) Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für den Fenstertausch in den 10 Wohnungen der Liegenschaft Wiener Straße 201 durch die Firma REFORM Fenster GmbH, 4407 Steyr/Gleink mit einer Auftragssumme in der Höhe von 58.248,33 (exkl. Ust.) beschließen.

Beschluss:

a) Der Antrag wird angenommen
b) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

a) Einstimmig
b) Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. Erweiterung Friedhofskapelle Neulengbach - Grundsatzbeschluss und Auftragsvergaben

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Bei größeren Friedhofs-Begräbnissen gibt es immer wieder Platzprobleme in der Friedhofskapelle in Neulengbach. Im Zuge einer Besichtigung wurde festgestellt, dass durch die Umgestaltung des Mauerwerks im Innenbereich mehr Raum geschaffen werden kann. Der Abriss der Mauern kann vom Bauhof durchgeführt werden. Weiters ist angedacht ein Vordach zu errichten und die Bestuhlung zu erweitern. Für die Planung, Durchführung und Bauaufsicht wurde von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Umseerstraße 285, 3040 Neulengbach ein Angebot in Höhe von € 6.240,-- inkl. Ust. (€ 5.200,-- exkl. Ust.) vorgelegt.

Die Grobkostenschätzung für die Erweiterungsmaßnahmen, die dem Grunde nach beschlossen werden sollen, beläuft sich auf 66.000,-- Euro inkl. Ust. (€ 55.000,-- exkl. Ust.)

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften am 23.8.2018 behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
VH 39 Friedhofsanierungen, 5/817000-010410

Anlagen:

NEULENGBACHER KOMMUNALSERVICE GMBH

BAUVORHABEN : **FREIDHOFKAPELLE NEULENGBACH ERWEITERUNG**

DATUM : **14.08.2018**

AUFTRAGGEBER : **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**
KIRCHENPLATZ 82
3040 NEULENGBACH

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG GROBKOSTENSCHÄTZUNG

ERFORDERLICHE ARBEITEN:

Abbruch Wände zu Aufbahrung 1. u. 2 Leistung durch Bauhof
Decke ergänzen Rundbogen Leistung durch Bauhof
Ergänzen Natursteinplatten Leistung durch Bauhof
Vordachkonstruktion mit Glas
Glaswände seitlich im Anschluß der Mauer

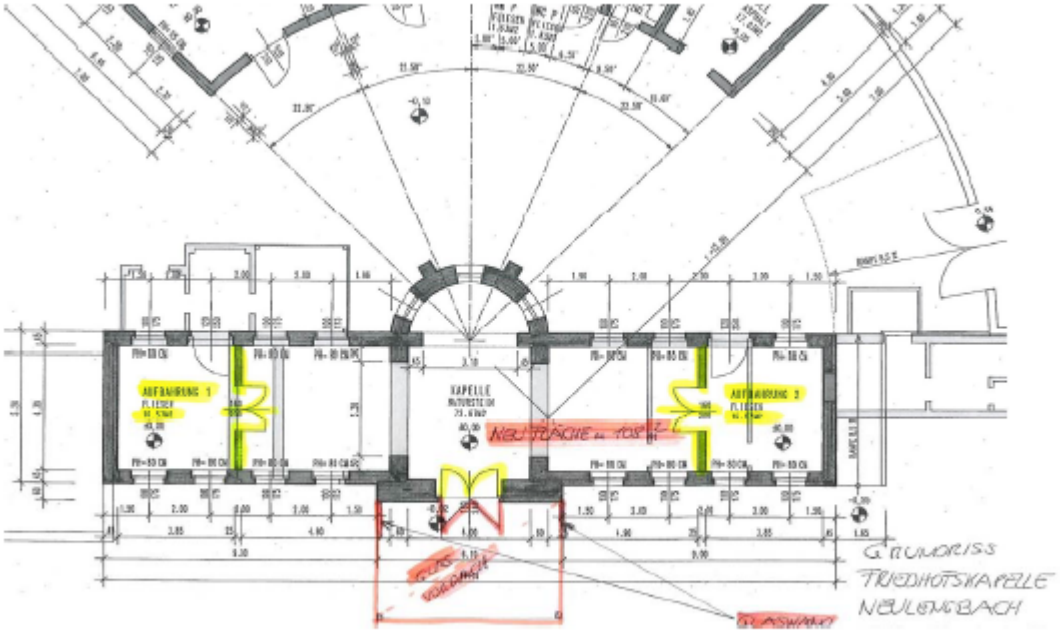

SÄMTLICHE PREISE + 20 % UST

Umsatzsteuer- Indentifikationsnummer (UID): ATU60848818
Bankverbindung: Raiffeisenbank Wienerwald
IBAN AT18 3266 7000 0079 3182, BIC RLNWATWWPRB

3040 Neulengbach Umseerstraße 285
Tel.: 02772 / 53170-16 Fax: 02772 / 53170-24
FN: 196458i, Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St.Pölten

NEULENGBACHER KOMMUNALSERVICE Ges.m.b.H.

Projektmanagement - Bauplanung - Bauleitung

KOSTENKONTROLLE		FREIDHOFKAPELLE NEULENGBACH		
14.08.2018		ERWEITERUNG		
Index	Gewerk	Bestellnummer	BUDGET	Prozent
0.	GRUNDKOSTEN			
0.1	Grundkosten			
1.	AUFSCHLIESSUNG			
1.1	Aufschließung			
2.	BAUWERK ROHBAU		€ 22.700,00	41,27%
2.1	LEISTUNGEN VOM BAUHOF		€ 12.200,00	22,18%
	Abbrucharbeiten		€ 2.000,00	3,64%
	Mauer- und Versetzarbeiten		€ 500,00	0,91%
	Verputzarbeiten		€ 500,00	0,91%
	Trockenbauarbeiten, Decke Bogenförmig		€ 4.800,00	8,73%
	Kunststeinarbeiten		€ 1.500,00	2,73%
	Malerarbeiten		€ 1.500,00	2,73%
	Streichen von 8 Stk Holzfenster		€ 900,00	1,64%
	Regieleistungen		€ 500,00	0,91%
2.2	Dach-Dachhaut		€ 1.000,00	1,82%
	Spenglerarbeiten		€ 1.000,00	1,82%
2.3	Fassade			
2.4	Konstruktiver Stahlbau		€ 9.500,00	17,27%
	Konstruktiver Stahlbau		€ 9.500,00	17,27%
3.	BAUWERK TECHNIK		€ 3.500,00	6,36%
3.1	Elektro		€ 3.500,00	6,36%
	Starkstrom		€ 2.000,00	3,64%
	Beleuchtung		€ 1.500,00	2,73%
3.2	HKLS			
3.3	Regelung			
3.4	Diverse			
4.	BAUWERK AUSBAU		€ 11.000,00	20,00%
4.4	Innenausbau		€ 10.500,00	19,09%
	Glaserarbeiten		€ 10.500,00	19,09%
4.5	Allgemeine Ausstattung		€ 500,00	0,91%
	Baufeinreinigung		€ 500,00	0,91%

NEULENGBACHER KOMMUNALSERVICE Ges.m.b.H.

Projektmanagement - Bauplanung - Bauleitung

KOSTENKONTROLLE		FREIDHOFKAPELLE NEULENGBACH		
	14.08.2018		ERWEITERUNG	
Index	Gewerk	Bestellnummer	BUDGET	Prozent
5.	EINRICHTUNG		€ 10.000,00	18,18%
5.1	Bewegliche Einrichtung		€ 10.000,00	18,18%
	Sessel ca. 100 STK		€ 10.000,00	18,18%
5.2	Fixe Einrichtung			
5.3	Sonstiges			
6.	AUSSENANLAGEN			
6.6	Außenanlagen			
7.	HONORARE		€ 5.800,00	10,55%
7.1	Honorare		€ 5.300,00	9,64%
	Ausschreibung, Angebotseinholung, Einreichplan		€ 2.500,00	4,55%
	ÖBA		€ 2.400,00	4,36%
	Bau KG		€ 400,00	0,73%
7.2	Behördenkosten		€ 500,00	0,91%
	Baubehörde		€ 500,00	0,91%
7.3	Beratung			
8.	NEBENKOSTEN			
8.4	Baubetriebskosten			
8.5	Sonderkosten			
9.	RESERVE		€ 2.000,00	3,64%
9.1	Reserve Unvorhergesehenes			
9.2	Reserve Teuerungen			
9.3	Reserve für Bauherr		€ 2.000,00	3,64%
	Unvorhergesehenes		€ 2.000,00	3,64%
10.	GERÄTE MASCHINEN			
10.1	....			
	GESAMTKOSTEN OHNE UST		55.000,00	100,00%

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Erweiterung der Friedhofskapelle Neulengbach zu geschätzten Gesamtkosten von EUR 66.000,-- inkl. Ust. fassen.

2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. mit den erforderlichen Ingenieurleistungen zur Erweiterung der Friedhofskapelle Neulengbach zu EUR 6.240,-- inkl. Ust. beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 8. Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds - WVA Neulengbach BA 29 Sanierung

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 werden der Stadtgemeinde Neulengbach für das gegenständliche Vorhaben „WVA Neulengbach BA 29 Sanierung“ Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Die Zusicherung hat folgende wesentliche Inhalte:

Bezeichnung:	WA4-WWF-10206029/2
vorläufige förderbare Gesamtinvestitionskosten:	€ 423.350,00
Gesamtförderungsmittel:	€ 14.098,00

Die vorläufig förderbaren Kosten zum Vorhaben „WVA Neulengbach BA 29 Sanierung“ des NÖ Wasserwirtschaftsfonds über € 14.098,00 werden nach Funktionsfähigkeit in folgender Jahresquote fällig:

Jahr 2018	€ 14.098,00

Die Förderung erfolgt zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Die Förderungszusage und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wird auf Grund der Klarheit direkt eingebracht.

Zuständigkeit:
Die Beschlussfassung ist gemäß § 35 NÖ GO dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung der Förderung als überplanmäßige Einnahme im HH-Jahr 2018.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Annahmeerklärung vom 21. Juni 2018, WWF-10206029/2 für „WVA Neulengbach BA 29 Sanierung“ in der vorliegenden Form beschließen:

Bezeichnung:	WA4-WWF-10206029/2
vorläufige förderbaren Gesamtinvestitionskosten:	€ 423.350,00
Gesamtförderungsmittel:	€ 14.098,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 9. Ausstellung EGON SCHIELE 100. TODESTAG Originalwerke und -dokumente aus der Sammlung GRADISCH“; Subventionsansuchen Kulturvereinigung Neulengbach

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Die Kulturvereinigung Neulengbach plant vom 14. September bis 2. Dezember 2018 die Ausstellung „**EGON SCHIELE 100. TODESTAG, Originalwerke und -dokumente aus der Sammlung GRADISCH“** im Museum Region Neulengbach durchzuführen.
Diese Ausstellung bringt erstmals geschlossen den persönlichen Nachlass Egon Schieles an seine Schwester Melanie Schiele-Schuster mit 24 Original-Ölbildern, Zeichnungen und Grafiken von 1900 – 1918, sowie zahlreiche, noch nie gezeigte Fotos der Familie, Tage- und Skizzenbücher, persönliche Korrespondenzen in Briefen und Postkarten, bis hin zu Totenmaske, Parte, letzte Worte und Fotos vom Sterbebett.
Gemäß dem Förderantrag der Kulturvereinigung Neulengbach (siehe Beilage) betragen die Ausstellungkosten € 52.729. Die Kulturvereinigung ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 4.000,00 sowie um Unterstützung durch Bauhofleistungen in Höhe von € 2.000,00.
Weiters ist zur zeitgemäßen Präsentation der Bilder der Ankauf von 6 Stück LED-Pollux-Konturenstrahler erforderlich. Die Kulturvereinigung ersucht um Übernahme dieser Kosten im Betrag von € 4.249,80 die eine dauerhafte Investition in die Museumsräumlichkeiten darstellen.

Hinweis:
Die Angelegenheit wurde im Kulturausschuss vom 21. August 2018 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit ist aufgrund von Bestimmungen von § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:
Die Finanzierung kann aus dem ao. Vorhaben 7 „Kultur- und Jahresveranstaltungen“ im VA 2018 erfolgen.

Anlagen:

ZVR-Zahl: 646600324

Heinz Syllaba, Obmann
Schubertstr.157
3040 Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
AZ.: 2940 /
Abteilung: Ott
eingel. 06. Aug. 2018
Kopie: ...

An die
Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Neulengbach, 30.7.2018

Betrifft: **Förderansuchen für die EGON SCHIELE-Ausstellung im MUSEUM Region Neulengbach zum 100. Todestag 2018 mit Original-Werken und –Dokumenten aus der „Sammlung Gradisch" v. 14.9.- 2.12.2018**

Sehr geehrter Damen und Herren des Gemeinderates !

Der Kulturvereinigung Neulengbach ist es im letzten Zeitaugenblick 2018 noch gelungen die bedeutendste EGON SCHIELE-Ausstellung zum 100. Todestag in Österreich im MUSEUM Region Neulengbach präsentieren zu können.

Diese höchstkarätige Ausstellung bringt erstmals geschlossen den persönlichen Nachlass EGON SCHIELES an seine Schwester Melanie Schiele-Schuster mit 24 Original-Ölbildern, -Zeichnungen und –Grafiken von 1900 – 1918, sowie zahlreichen, noch nie gezeigten Fotos der Familie, Tage- u. Skizzenbücher, persönliche Korrespondenz in Briefen, Postkarten, bis hin zu Totenmaske, Pate, letzte Worte und Fotos vom Sterbebett, etc. aus der Sammlung Gradisch (=Großneffe von Melanie Schiele-Schuster und letzter lebender Verwandte Egon Schieles weltweit).

Die einzigartige „Sammlung Gradisch" ist in nationalen und internationalen Schiele-Kulturkreisen und Museen ein Kulturhotspot, wie er noch nie in dieser Geschlossenheit gezeigt werden konnte.

Normalerweise benötigt man für die Konzeption, Organisation und Finanzierung einer derartig sensationellen Ausstellung eine Mindestvorlaufzeit von 2 Jahren. Das eingespielte und bewährte kleine Ausstellungsteam der Kulturvereinigung konnte in Zusammenarbeit mit DI Werner Gradisch und Dir. Mag. Carl Aigner vom Museum Niederösterreich, **mit Ausnahme der Finanzierung**, alle vorerwähnten Probleme doch noch lösen.
Unsere Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner ist über die geplante Ausstellung der „Sammlung Gradisch" derart begeistert, dass sie sofort einen großen Teil der Finanzierung durch das Land NÖ zusagte und sie sich den Eröffnungstermin am 14. September 2018 vormerkte.

-1-

Die Bitte der Kulturvereinigung Neulengbach an den Gemeinderat der Stadt Neulengbach wäre nun diese erst- und einmalige Egon Schiele-Ausstellung mit einem Sponsorbetrag von € 4.000,-- und einer Bauhofleistung (Montage der Hinweistransparente, Fahnen, etc.) bis maximal € 2.000,-- zu fördern, um die verbleibende Finanzierungslücke (siehe beiliegendes Ausstellungsbudget) mit Hilfe der Wirtschaft und eben der Stadtgemeinde einigermaßen schließen zu können.

Um diese einmalige Ausstellung „EGON SCHIELE – Die Sammlung Gradisch" zeitgemäß präsentieren zu können, muß das 10 Jahre alte Beleuchtungssystem, dem heutigen Standard (LED-System), auch für alle Ausstellungen in Zukunft angepaßt und zumindest 6 Stück moderne LED-Pollux-Konturenstrahler zum Sonderpreis von € 4.250,--, laut beiliegendem Kostenvoranschlag des Lagerhauses Neulengbach, investiert werden. Diese Investition ersucht die Kulturvereinigung die Stadtgemeinde zu übernehmen, um dem internationalen Museum Facility Report weiter entsprechen zu können.

In der Beilage erlaubt sich die Kulturvereinigung:
1) das Konzept über den organisatorischen und zeitlichen Gesamtablauf,
2) die Originalwerke-Aufstellung mit 24 Originalölbildern, -Zeichnungen u. –Grafiken,
3) das Ausstellungsbudget,
4) der eben erschienene Ausstellungsfolder und
5) das Offert über die 6 Stück Pollux-Konturenstrahler,
beizufügen.

In Erwartung einer raschen positiven Entscheidung (Eröffnungstermin 14. Sept. !!), zeichnet die Kulturvereinigung,

mit freundlichen Grüßen

Heinz Syllaba, Obm.

Neukunstgruppe, Plakatentwurf für die Ausstellung Sahra Pisko, Wien am 6.12.1909

Erstmals wird mit dieser Ausstellung aber gleichzeitig auch die Sammlung Gradisch in noch nie gezeigtem Umfang der Öffentlichkeit vermittelt – viele der Ausstellungsobjekte sind überhaupt erstmals öffentlich zu sehen.

MUSEUM Region Neulengbach
Gerichtsgebäude 2, 3040 Neulengbach

Fr|Sa|So|Feiertag
10 – 18 Uhr

CINEMA ☆ PARADISO
FILM ☆ MUSIK ☆ BAR
PROGRAMMKINO + KULTUR IN ST. PÖLTEN UND BADEN

Die KULTURVEREINIGUNG NEULENGBACH dankt Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, der Stadt Neulengbach und vor allem der Wirtschaft für die ideelle und großzügige finanzielle Unterstützung, ohne die die Ausstellung „EGON SCHIELE – zum 100. Todestag" nicht möglich geworden wäre.

KULTUR NIEDERÖSTERREICH
FK KICKINGER BAU
Privatstiftung SPARKASSE Herzogenburg-Neulengbach
alpenland
alpenland
SCHÖNERE ZUKUNFT
TRAUNFELLNER
NV
SWIETELSKY
NEULENGBACH

AUSSTELLUNG

EGON SCHIELE 100. TODESTAG

ORIGINALWERKE UND -DOKUMENTE AUS DER SAMMLUNG GRADISCH

14. Sept. – 2. Dez. 2018

MUSEUM Region Neulengbach
Gerichtsgebäude 2
3040 Neulengbach

Fr|Sa|So|Feiertag
10 – 18 Uhr

EGON SCHIELE 100. TODESTAG

ORIGINALWERKE UND -DOKUMENTE AUS DER SAMMLUNG GRADISCH

Veranstalter: Kulturvereinigung Neulengbach
Leihgaben und Kurator: DI Werner Gradisch
Künstlerische Beratung: Mag. Carl Aigner

Anlässlich des 100. Todestages von Egon Schiele (1890 – 1918) präsentiert das MUSEUM Region Neulengbach eine bemerkenswerte und singuläre Gedenkausstellung dieses Jahrhundertkünstlers.

Die Ausstellung basiert auf der einzigartigen „Sammlung Gradisch", die als einzige Schiele-Privatsammlung in direkter Nachfolge über die Mutter von Egon Schiele, Marie (1862 – 1935) und über die älteste Schwester Melanie (1886 – 1974) an den Neffen Norbert Gradisch (1923 – 1983) ging und nach dessen Ableben in weiterer Folge an dessen Sohn Werner Gradisch. Die Sammlung präsentiert damit fünfzig Prozent des Gesamtnachlasses von Egon Schiele!

Die Mutter des Künstlers,
Marie Schiele 25.9.1906
Rötel und Kreide auf Papier

Die Ausstellung richtet den Fokus auf die Biographie, Familie und den Todestag von Egon Schiele. Portraits seiner Mutter Marie, seiner Frau Edith, und seiner Schwester Melanie sind ebenso zu sehen, wie frühe Landschaftswerke, Akte sowie das Selbstportrait „Der rote Kopf". Ölmalerei, Aquarelle und Zeichnungen der Frühzeit zeigen einen hochbegabten Ausnahmekünstler.

Melanie Schiele, 1906
Nachlassstempel,
Rötel auf Karton

Edith Schiele mit Schnürschuh,
ca.1917, schwarze Kreide
auf Papier

Waldbäume
ca. 1907, Öl auf Karton

Neben den überwiegend frühen Bildwerken bilden einzigartige Dokumente (vor allem Postkarten, gewissermaßen die E-Mails zur Zeit von Egon Schiele), zahlreiche Fotografien sowie von Schiele selbst zu seinen Lebzeiten gesammelte Gegenstände den zweiten Teil der Ausstellung.

Kostbare Objekte wie eine der drei Originaltotenmasken von Gustinus Ambrosi (1893 – 1975), die Karte von Adele Harms (Schwester von Edith Schiele, Geb. Harm), die sie unmittelbar nach seinem Tod an seinem Totenbett schrieb und seine letzten Worte aufzeichnete, Puppen, eine Messingschale und vieles andere ermöglichen besondere Einblicke in die Biographie Schieles und seiner Familie.

Konzept Beilage 1

KULTURVEREINIGUNG Neulengbach
"Galerie im Gerichtsgebäude"

Kulturvereinigung Neulengbach
Obmann Heinz Syllaba
Tel. 043 664/2021791 E-Mail: h.syllaba@aon.at

MUSEUM Region Neulengbach

Ausstellung: „EGON SCHIELE – 100. Todestag - Original Werke und – Dokumente aus der Sammlung Gradisch"

Ort: MUSEUM Region Neulengbach, 3040 Gerichtsgebäude Nr. 2

Veranstalter: Kulturvereinigung Neulengbach, DI. Werner Gradisch

Titel: „EGON SCHIELE – Werke und Dokumente aus Familienbesitz, Die Sammlung Gradisch"

Zeitraum: Freitag 5.10.2018 bis Sonntag 2.12.2018, Teilnahme an der LANGEN NACHT DER MUSEEN am Samstag, 6.10.2018

Öffnungszeiten: Jeweils Freitag,Samstag, Sonntag u. Feiertag v. 10-18 Uhr

Eintritt: Erwachsene € 5,--/ Senioren, Studenten, Bundesheer und Gruppen ab 10 Pers. € 3,--/ Kinder u. Jugendliche bis 18 J. und Schulen freier Eintritt

Pressekonferenz: Mittwoch, 3.10.2018 – 11 Uhr, Shuttlebus (für ca. 30 Personen) für Presse, um 9 Uhr ab Wien-Burgtheater,zurück um 13 Uhr ab Neulengbach

Eröffnung: Freitag, 5.10.2018 – 19 Uhr im Lengenbachersaal

Museumszugang: Die Zugangsbereiche zum MUSEUM Region Neulengbach vom Stadtkern (Schiele-Platz) und vom Klosterberg-Parkplatz Bezirksgerichtseingang werden mittels geeignetem Leitsystems gekennzeichnet.

Kurator: DI. Werner Gradisch – Die Sammlung Gradisch

Gesamtorganisation: Kulturvereinigung Neulengbach (Obm. H. Syllaba)

Werke u. Dokumente in Kurzform: Persönliche Hinterlassenschaft Egon Schieles aus dem Nachlass seiner Schwester Melanie Schuster-Schiele,

- 7 Ölbilder aus der Zeit 1900 – 1918 (bei Bedarf kann die Anzahl erweitert werden, s. Kallir-Katalog),
- 17 Zeichnungen u. Graphiken 1900 – 1918, wie vorangeführt,
- Vitrine 1: Fotos der Familie, Tage-u. Skizzenbücher, Postkarten, etc.
- Vitrine 2: Ca. 10 Stk.pers. Objekte Schieles, samt Doku mittels Fotos und Büchern,
- Vitrine 3: Totenmaske, Parte, Fotos v. Sterbebett, letzte Worte, etc.

Beilage 2

Egon Schiele

„Werke und Dokumente aus Familienbesitz – die Sammlung Gradisch"

Folgende Bilder gelangen zur Präsentation:

1) Zeichnungen und Graphiken

„Die Mutter des Künstlers, Marie Schiele", dat. 25.9.1906, Rötel und Kreide auf Papier, 47,3 x 31,6 cm	JKD 6
„Melanie Schiele", 1906, Rötel auf Karton, 51 x 34,9 cm, Nachlassstempel	JKD 8
„Zwei Eisenbahnen und ein Automobil", ca. 1900, Bleistift auf Karton, 10,7 x 30,1 cm, Bez.: Meise, Nachlassstempel	JKD 72
„Holländische Kinder im Hafen", 1906, Aquarell auf Papier, 30,1 x 43,3 cm, sign.: „Schiele"	JKD 32
„Vogel auf dem Ast", ca. 1905, Aquarell auf Papier, 39,6 x 29,9 cm, sign.: „Schiele"	JKD 39
„Hund, einen Knaben erwischend", dat. 28.II.1906, Aquarell und Tusche auf Papier, 26 x 8,2 cm, Nachlassstempel	JKD 33
„Windmühle 1824", ca. 1905, Aquarell und Bleistift auf Papier, 17 x 11 cm	JKD 46
„Klostergang, Stift Klosterneuburg", dat. 07, Farbkreiden auf grauem Papier, 24,1 x 15,9 cm, sign.: „Schiele"	JKD 160
„Engel", dat. 19.III.07, Farbkreiden auf grauem Papier, 50 x 32,5 cm, sign. „Schiele"	JKD 147
„Der rote Kopf", 1910, Plakat für den Vortrag „Shaw oder die Ironie" von Egon Fridell 1912, 42,5 x 36,5 cm, sign.: „S 10"	
„Edith Schiele mit ihrem Hund Lord", dat.: 1917, schwarze Kreide auf Papier, 42,5 x 29,3 cm, sign.: „Egon Schiele"	JKD 1917
„Edith Schiele mit Schnürschuh", 1917, schwarze Kreide auf Papier, 46 x 29 cm	JKD 2043
„Rückenansicht eines nackten Mädchens mit langem Haar", dat. 1918, schwarze Kreide auf Papier, 46,3 x 29,6 cm, sign.: „Egon Schiele"	JKD 2191
„Stehender Rückenakt, die Hände rückwärts haltend", dat. 1918, 46,2 x 29,6 cm, sign.: „Egon Schiele"	JKD 2296

„49.Secessions-Ausstellungsplakat“, 1918, Lithogrphie,
47 x 44 cm, ohne Schriftteil — JKG 15b

„Neukunstgruppe“, Originalplakat für die Ausstellung Sahra Pisko,
Wien am 6.12.1909, 48 x 44 cm

„Bildnis Arthur Rössler“, 1914, Kaltnadelradierung,
Druckplatte 24,2 x 32 cm — JKG 8

2) Ölbilder:

„Bildnis der Schwester des Künstlers, Melanie mit Pelzkragen“, 1907,
Öl auf Leinwand, 55,5 x 53 cm, sign.: „Schiele Egon“ — JKP 8

„Blick auf die Stiftskirche von Klosterneuburg, Sonnenaufgang“,
1907, Öl auf Kartonpapier, 29,6 x 39,7 cm — JKP 39

„Steinbruch im Wienerwald“, dat. 1907, Öl auf Leinen,
16,5 x 23,5 cm, sign. „Schiele“ — JKP 41

„Waldbäume“, 1907, Öl auf Karton,
29,7 x 20,5 cm — JKP 42

„Alle zum Schloss“, ca. 1907, Öl auf Karton, auf Rückseite Attest von A. Peschka:
„Bestätige die Echtheit dieser Jugendstilarbeit E. Schieles“, 26,3 x 22,3 cm

„Landschaft im Wienerwald“, dat. 07, Öl auf Leinwand,
19,3 x 28 cm, sign.: „Schiele“

„Weissbärtiger Mann, Profilansicht“, 1908, Öl auf Leinwand — JKP 97
27 x 21 cm

Erklärung: JKD....Jane Kallir – Drawings
JKP.....Jane Kallir – Paintings
JKG....Jane Kallir – Graphics aus dem Buch “Egon Schiele, the complete works“

Beilage 3

KULTURVEREINIGUNG Neulengbach

"Galerie im Gerichtsgebäude"

ZVR-Zahl:646600324

Heinz Syllaba, Obmann
Schubertstr.157
3040 Neulengbach

MUSEUM MUZA Region Neulengbach

Ausstellungsbudget	**Ausgaben in €**
Leihgebühr, Kuratierung, Kulturvermittlung, Führungen :	11.000,--
Versicherungskosten:	3.000,--
Marketing:	
a) Drucksorten: 200 Plakate, 50.000 Flyer, 5.000 Folder, 1.000 Eröffnungseinladungen, Portokosten, NÖN-Beilagen, Grafikkosten	12.247,--
b) Ausstellungskatalog in Buchform: 1.000 Stk., Grafikkosten bis zur Druckreife, Fotokosten (Repros auch für alle Drucksorten)	8.700,--
c) Leitsystem:	
1) Hinweistransparente, Fahnen, Mietkosten	6.952,--
2) Prof. Montage und Affichierung, teilw.durch Bauhof	5.000,--
d) Pressebetreuung, Pressemappen, etc.	1.000,--
Einrichtung der Ausstellung:	
Hängung, Betextung, Beleuchtung, etc.	3.882,--
Aufsicht / Service:	2.688,--
Miete Lengenbachersaal am 14.Sept.2018:	260,--
Vorläufige Gesamtausgaben:	**54.729,--**

		Einnahmen in €
Eintritte:		
2.000 Besucher, pro Person € 4,-- (durchschnittl. Eintrittspreis		8.000,--
500 Freikarten für Kinder, Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre		------
Kataloge: 1.000 Stk. a`€ 20,-- / Verkauf 700 Stk.		14.000,--
Förderungen: Land NÖ	€ 20.000,--	
Gemeinde Neulengbach	€ 6.000,--	
Kulturvereinigung u. Sponsoren	€ 6.729,--	32.729,--
Vorläufige Gesamteinnahmen:		**54.729,--**

Neulengbach, 1.Juli 2018

Kulturvereinigung Neulengbach

Beilage 5

Lagerhaus | Tulln-Neulengbach

Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen
3040 Neulengbach, Bahnhofstraße 68
Telefon: (0 27 72) 52 5 24-0
Telefax: (0 27 72) 52 5 24-150
www.lagerhaus-tulln-neulengbach.at

Gas-, Wasser- u. Heizungsinstallationen:
3040 Bahnhofstr. 17, DW 147, Fax DW 190
E-Mail: sanitaer@tulln-neulengbach.rlh.at
Elektroinstallationen:
3040 Bahnhofstr. 68, DW 157, Fax DW 190
E-Mail: elektro@tulln-neulengbach.rlh.at

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
KIRCHENPLATZ 82
3040 NEULENGBACH

Kunde : 16025
Proj. : 16025
TelNr : 02772/52105-53 Fr.Ma
Mobil : 0664/16129_5 HR.ECKL
Bearb.: elver1
Konto : 16025
ErlGr : 01

Neulengbach, 06-07-2018

KOSTENVORANSCHLAG Nr.: 8844

Betrifft: Errichtung der Beleuchtung im Museum

mit Pollux-Konturenstrahler 10W
(Datenblatt im Anhang)

Menge	Bezeichnung	Preis EUR	Betrag EUR
1,00 mal	Beleuchtung im Museum bestehend aus: 7 x Strahler Pollux 76393.000 in silber á 548,--netto 6x 548	3.836,00 3288.—	3.836,00
1,00 mal	Umbau der Stromschiene, Zusammenlegung der direkten und indirekten Beleuchtung auf einen Dimmer. Einbau eines Led-Phasenabschnittdimmer	350,00	350,00
1,00 PA	Arbeitszeit Elektro	297,00	297,00
	Gesamtbetrag	EUR	4.483,00
	20,00% MWST	EUR	896,60
	Endbetrag	EUR	5.379,60

3935,—
4722,—
472,2
4.249,8

Ihre UID : ATU16254602

Zahlungsziel : 30 Tage netto, 7,00% Kreditzinsen

Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen
ELEKTROINSTALLATIONEN
A-3040 Neulengbach, Bahnhofstr. 68
Tel. 02772/52524-157, Fax 02772/52524-190

Aussteller: _____ Ware auf Kredit erhalten: _____

Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Bei Zahlungen bitte Kunden- und Rechnungsnummer anführen. Rechnungs- ist gleich Lieferdatum, soweit nicht gesondert angeführt. Bankverbindung: Raiffeisenbank Tulln, IBAN: AT65 3238 0000 0000 0042, BIC: RLNWATWW1880, DVR: 0021601, EORI-Nr. ATEOS1000001216, UID-Nr. ATU 16321102, ACH-DCAH 200039970, FN 75435 d. Firmenbuchgericht St.Pölten. Im Kreditfall gilt oben angedruckter Jahresumsatz als Fälligkeitsdatum bei vierteljährlicher Verrechnung. Gleicher Jahresumsatz kommt bei ebenfalls vierteljährlicher Verrechnung für Zinsensätzen zur Anwendung. Der Kunde nimmt die in unseren Geschäftsräumen ausgehängten und auf unserer Homepage (www.lagerhaus.at) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden auf diesen Vordrucken auch unentgeltlich ausgehändigt werden, zustimmend zur Kenntnis. Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht

UNSER ELEKTRIKER

erhaus|Tulln-Neulengbach

Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach eGen mbH
3040 Neulengbach, Bahnhofstraße 68
Telefon: (0 27 72) 52 5 24-0
Telefax: (0 27 72) 52 5 24-150
www.lagerhaus-tulln-neulengbach.at

Gas-, Wasser- u. Heizungsinstallationen:
3040 Bahnhofstr. 17, DW 147, Fax DW 180
E-Mail: sanitaer@tulln-neulengbach.rlh.at
Elektroinstallationen:
3040 Bahnhofstr. 68, DW 157, Fax DW 190
E-Mail: elektro@tulln-neulengbach.rlh.at

KOSTENVORANSCHLAG Nr.: 8844 06-07-2018 Seite 2

Die Preise der Lohn- und Materialkosten sind mit dem heutigen Tag erstellt und freibleibend.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Anbot gedient zu haben und zeichnen

Hochachtungsvoll

Aussteller: ______ Ware auf Kredit erhalten: ______

Skontoabzüge werden nicht anerkannt. Bei Zahlungen bitte Kunden- und Rechnungsnummer anführen. Rechnungs- ist gleich Lieferdatum, soweit nicht gesondert angeführt. Bankverbindung: Raiffeisenbank Tulln, IBAN: AT65 3288 0000 0000 0042, BIC: RLNWATW1880, DVR: 0021601, EORI-Nr. ATEOS1000031216, UID-Nr. ATU 16321102, AGH-OGNR 200039970, FN 75635 d, Firmenbuchgericht St.Pölten, Im Kreditfall gilt oben angedruckter Jahreszinssatz ab Fälligkeitsdatum bei vierteljährlicher Verrechnung. Gleicher Jahreszinssatz kommt bei ebenfalls vierteljährlicher Verrechnung für Zinseszinsen zur Anwendung. Der Kunde nimmt die in unseren Geschäftsräumen ausgehängten und auf unserer Homepage (www.lagerhaus.at) veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dem Kunden auf dessen Verlangen auch unentgeltlich ausgehändigt werden, zustimmend zur Kenntnis. Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht

UNSER LAGERHAUS

rm. 30400 OLE 2016

ERCO Pollux Konturenstrahler

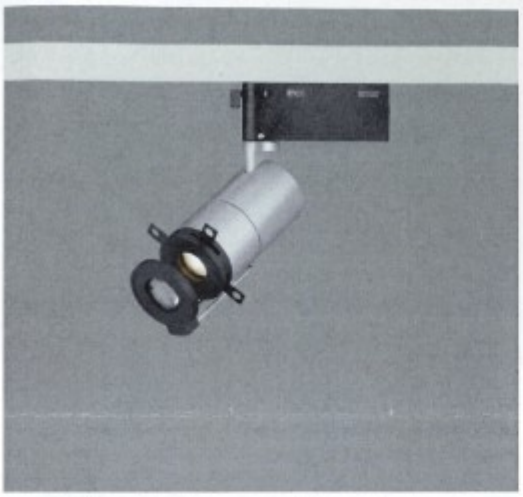

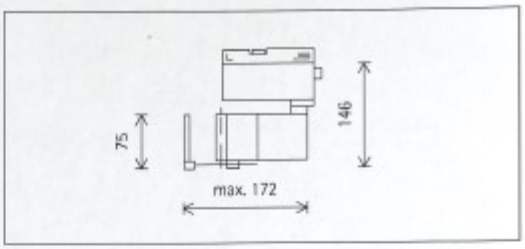

76393.000 Silber
LED 10W 930lm 3000K WarmweiB
Dimmbar
Version 4

Produktbeschreibung
Gehäuse und Ausleger: Aluminiumguss, pulverbeschichtet. 0°-90° schwenkbar. Ausleger am Transadapter 360° drehbar. Innen liegende Leitungsführung.
ERCO Transadapter für 3-Phasen-Stromschiene: Kunststoff, schwarz.
ERCO Betriebsgerät, dimmbar. Phasenvorwahl. Potentiometer zur Helligkeitsregelung.
LED-Modul: High-power LEDs auf Metallkern-Leiterplatte.
Konturenvorsatz mit Konturenschieber: Kunststoff, schwarz, 360° drehbar. Fresnellinse.
Halter mit Abbildungslinse, stufenlos fokussierbar.
Dimmen mit externen Dimmern (Phasenabschnitt) möglich.
Schutzklasse II
Gewicht 0,50kg

Technische Daten

Leuchtenlichtstrom	334lm
Anschlussleistung	14W
Lichtausbeute	24lm/W
Farbtoleranz	2 SDCM
Farbwiedergabeindex	Ra ≥90
Lichtstromerhalt (LM-80/TM-21)	L90/B10 ≤50000h
Lichtstromerhalt (LED-Herstelleranga-ben)	L90 ≤100000h
LED failure rate	0,1% ≤50000h
Dimmbereich	1%-100%
Dimmmethode	CCR_PWM
LMF	C
Energieeffizienzklasse	EEI A+
Standbyleistung pro Betriebsgerät	--
Leuchten pro Sicherungsautomat B16	216

Montage
ERCO 3-Phasen-Stromschiene
Hi-trac 3-Phasen-Stromschiene

Ihr regionaler Ansprechpartner im ERCO Vertrieb unter
www.erco.com/contact

© ERCO GmbH 2018

Technische Region: 220V-240V/50Hz
Technische und formale Änderungen vorbehalten.
Edition: 27.10.2017
Aktuelle Version unter
www.erco.com/76393.000

ERCO

Pollux Konturenstrahler

Planungsdaten

Reinigung (a)	1				2				3			
Umgebung	P	C	N	D	P	C	N	D	P	C	N	D
LMF	0.94	0.89	0.81	0.75	0.91	0.80	0.69	0.59	0.87	0.74	0.61	0.52
RSMF	0.99	0.97	0.95	0.92	0.98	0.97	0.95	0.92	0.98	0.97	0.95	0.92

Betriebsdauer (h)	1000	5000	10000	20000	30000	40000	50000
LLMF	1.00	0.99	0.98	0.96	0.94	0.92	0.90
LSF	1	1	1	1	1	1	1

MF	LMFxRSMFxLLMFxLSF	
MF	Wartungsfaktor	Maintenance Factor
LMF	Leuchtenwartungsfaktor	Luminaire Maintenance Factor
RSMF	Raumwartungsfaktor	Room Surface Maintenance Factor
LLMF	Lampenlichtstromwartungsfaktor	Lamp Lumens Maintenance Factor
LSF	Lampenlebensdauerfaktor	Lamp Survival Factor
P	sehr sauberer Raum	Room pure
C	sauberer Raum	Room clean
N	normal verschmutzter Raum	Room normal
D	verschmutzter Raum	Room dirty

Technische Daten nach internationalen Standards und Normen

IEC 60598	Leuchten – Teil 1+2: Allgemeine Anforderungen, besondere Anforderungen und Prüfungen
IEC 62031	LED-Module für Allgemeinbeleuchtung – Sicherheitsanforderungen
IEC 62471	Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen
EN13032-4	Licht und Beleuchtung – Messung und Darstellung photometrischer Daten
CIE 13	Methode für die Messung und Angaben von Farbwiedergabeeigenschaften und Lichtquellen

Sämtliche technischen Daten unterliegen industrieüblichen Toleranzen.
Siehe hierzu auch www.erco.com/erco-led

ERCO

Pollux Konturenstrahler

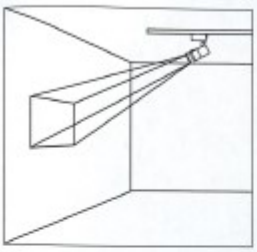

Gemittelte Beleuchtungsstärken (Neuwert) E (lx) und maximale Kantenlänge D (m) einer quadratischen Bildmaskenprojektion in Abhängigkeit von der Projektionsentfernung h (m)

Warmweiß 10W 930lm

h (m)	E (lx)	D (m)
	Lumen	Fläche
1	2500	0,43
2	621	0,85
3	280	1,28
4	156	1,65
5	101	2,10

bei 5 m auf Fläche v. 2,1 m^2 ergibt 101 LUX

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle für die Ausstellung „**EGON SCHIELE 100. TODESTAG, Originalwerke und -dokumente aus der Sammlung GRADISCH“** im Museum Region Neulengbach vom 14. September bis 2. Dezember 2018 folgende Unterstützung für die Kulturvereinigung Neulengbach beschließen:

- finanzielle Unterstützung in Höhe von € 4.000,00 gebunden an die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen
- unbare Bauhofleistungen für die Ausstellung in Höhe von bis zu € 2.000,00
- Übernahme der Kosten für 6 Stück LED-Pollux-Konturenstrahler im Betrag von
  € 4.249,80

Nach Beendigung der Ausstellung ist von der Kulturvereinigung Neulengbach der Stadtgemeinde Neulengbach eine Endabrechnung über die Ausstellungskosten vorzulegen. Auf die Unterstützung der Stadtgemeinde ist durch entsprechende Hinweise (z.B. Logo) in Publikationen und Werbematerialien hinzuweisen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

27 Ja, 2 Gegenstimmen (GR Engelmaier-Zinner, GR Figl)

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 10. Subventionsansuchen des Vereins für Kleinkunst "KURT"

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Der im März 2016 ins Leben gerufene Verein KURT, Verein für Kleinkunst und regionale Tradition, hat seit Bestehen des Vereins diverse Veranstaltungen wie: Open Air „Austropop vom Feinsten“, Konzert „Remasuri“, Open Air „Jackson Eleven“, Knödelwanderung und Open Air „Marc Pircher mit Band“ abgehalten.

Durch die Erhaltung traditioneller Veranstaltungen wie dem Jahresausklang konnten durch die Erlöse der Veranstaltung soziale Organisationen wie das „Projekt Alice“ oder „Debra, Hilfe für Schmetterlingskinder“ finanziell unterstützt werden.

Um die Aufwände abzudecken, ist der Verein KURT neben dem Einsatz sehr vieler freiwilliger Helfer und Funktionäre des Vereins auch auf finanzielle Zuwendung von Gönnern und Sponsoren angewiesen.

Aus diesem Grund ersucht der Verein KURT die Stadtgemeinde Neulengbach um eine finanzielle Überstützung in Höhe von € 1.500,00.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wird in der Ausschusssitzung am 21.08.2018 vorberaten.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2018 für den Verein KURT explizit nicht vorgesehen, dann aber bei entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat aus dem Ergebnis des oHH 2018 bedient werden.

Anlagen:

K U R T Verein für Kleinkunst
und regionale Tradition
Hauptstraße 34/6
3061 Ollersbach
verein.kurt@gmail.com

K LEINKUNST
U ND
R EGIONALE
T RADITION

An die
Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Ollersbach am 05.08.2018

Betreff: **Ansuchen um Vereinsförderung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Stadt- und Gemeinderat!

Unser Verein K U R T, Verein für Kleinkunst und regionale Tradition wurde im März 2016 ins Leben gerufen um Kleinkunst in die Region zu bringen und Traditionen zu erhalten, die dem sozialen Zweck dienen.

Ein kurzer Überblick der letzten zweieinhalb Jahre:

- Jahr 2016:
  - Open Air "Austropop vom Feinsten" mit dem Kinderchor der Volksschule Neulengbach
  - Eröffnung und Teilnahme am Neulengbacher Ferienspiel auf der Sportanlage des ATSV Schönfeld
  - Konzert "Remasuri" auf der Wienerwaldbühne im Till Eulenspiegel
  - Jahresausklang 2016
- Jahr 2017:
  - Open Air "Jackson Eleven" mit Eric und Julie Papilaya
  - Knödelwanderung
  - Jahresausklang 2017
- Jahr 2018:
  - Open Air "Marc Pircher mit Band" und den Cheerleadern der NMS Neulengbach

Neben der Erhaltung traditioneller Veranstaltungen wie dem Jahresausklang - der in Vergangenheit von der Feuerwehr (Jugend) am Orgelsteig in Ollersbach organisiert wurde und jetzt durch unseren Verein auf der Sportanlage des ATSV Schönfeld stattfindet, konnten durch die Erlöse der Veranstaltungen soziale Organisationen wie das "Projekt Alice" oder "Debra, Hilfe für Schmetterlingskinder" finanziell unterstützt werden.

Um die Aufwände abzudecken waren und sind wir - neben dem Einsatz sehr vieler freiwilligen HelferInnen und den Funktionären unseres Vereins - auch finanzielle Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren angewiesen.

K U R T Verein für Kleinkunst
und regionale Tradition
Hauptstraße 34/6
3061 Ollersbach
verein.kurt@gmail.com

Um unseren Verein K U R T finanziell abzusichern bzw. Defizite wie heuer - auf Grund des katastrophalen Wetters beim Open Air "Mark Pircher mit Band" abzufedern ersuchen wir hiermit die Stadtgemeinde Neulengbach höflichst um eine Vereinsförderung in der Höhe von € 1.500,-.

mit freundlichen Grüßen
K U R T Verein für Kleinkunst
und regionale Tradition

Horst Eichberger
(Obmann)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer einmaligen Subvention an den Verein „KURT“ für die finanzielle Absicherung des Vereins in Höhe von EUR 1.500,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig		
Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 11. RHB Kirschnerwaldbach - Vergabe der Bauleistungen

Berichterstatterin: STR^{in} Mag^{a} Barbara Löffler

Sachverhalt:

Für die Vergabe der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten sowie Liefer- und Regieleistungen zur Errichtung des RHB Kirschnerwaldbach wurde ein nicht offenes Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 durchgeführt.

Es wurden insgesamt 9 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Bis zum Abgabeschluss sind 3 Angebote eingelangt.

Die am 14.08.2018 stattgefundene Angebotsöffnung zeigt folgendes Bild:

	Firma	Angebotspreis in EUR	Anmerkung
1	GRASMANN Ges.m.b.H. + CO KG 3203 Rabenstein, Tradigist 45	698.588,40 inkl. Ust.	---
2	Gnant Gesellschaft mbH. 3041 Wimmersdorf, Fuhrwerkerstraße 1		Angebotsschreiben ist **nicht** unterfertigt!!
3	Erdbau-Transporte Dürer GmbH. 3033 Leitsberg 28	791.817,41 inkl. Ust.	4 % Nachlass

Nach Prüfung der Angebote liegt folgender Vergabevorschlag vor:

Auszug aus dem Prüfbericht des nicht offenen Verfahrens, erstellt von der Fa. Hydro-Ingenieure Umwelttechnik GmbH. vom 22.8.2018:

PRÜFBERICHT ÜBER DAS ERGEBNIS DES NICHT OFFENEN VERFAHRENS GEM. § 25 (4) BVergG 2006

BAUVORHABEN:

HOCHWASSERSCHUTZ KIRSCHNERWALD
RÜCKHALTEBECKEN KIRSCHNERWALDBACH

AUFTRAGGEBER:

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
IM WEGE DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG WASSERBAU (WA3)

ENDE DER ANGEBOTSFRIST:

DIENSTAG, 14.08.2018; 08:45 UHR

Krems, 22.08.2018

4. BEWERBERAUSSCHEIDUNGEN

4.1 Ausscheidungen wegen formaler Fehler

Alle eingereichten Angebote waren ordnungsgemäß verschlossen und gekennzeichnet.

Das Angebot der Fa. GNANT GmbH war nicht ordnungsgemäß unterfertigt. Die Unterschrift im Angebotsschreiben war nicht vorhanden.
Das Angebot der Fa. Gnant wird aufgrund der unvollständigen Unterfertigung entsprechend dem Punkt B13, Abs. 6 *„Ein Angebot ohne rechtsgültige Unterschrift wird als ein mit einem unbehebbaren Mangel versehenes Angebot beurteilt und wird gemäß § 129, Zif. 7 (öffentliche Auftraggeber) / § 269, Zif. 5 (Sektorenauftraggeber) des BVergG 2006 ausgeschieden."*

Das Angebot der Fa. Gnant wird daher ausgeschieden und in der weiteren Beurteilung nicht mehr berücksichtigt.
Alle weiteren Überprüfungen wurden nur mehr für die beiden weiteren Bieter durchgeführt.

5. ANGEBOTSGEGENÜBERSTELLUNG UND REIHUNG DER ANGEBOTE

Alle in der Folge angegebenen Preise und Summen sind in EURO, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Bezüglich der Reihung nach der Angebotsöffnung und vor der Durchrechnung wird auf die Niederschrift der Angebotseröffnung vom 14.08.2018 verwiesen. Nach rechnerischer Überprüfung ergibt sich folgende Reihung:

Nr.	Firma	bei Abgabe exkl. Ust. [€]	nach Durchrechnung, exkl. Ust. [€]	Diff. in %
1	GRASMANN, 3203 Rabenstein	582.157,00	582.157,00	100,00
2	DÜRER, 3033 Leitsberg	659.847,84	659.847,84	113,35

Bei der rechnerischen Überprüfung ergaben sich keine Fehler. Aus diesem Titel war keines der Angebote auszuscheiden.

7. VERGABEVORSCHLAG

Entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2006, sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Neulangbach empfohlen die Abbruch und Entsorgungsarbeiten sowie die Materiallieferungen und Regiearbeiten im Zuge des Hochwasserschutzes Kirschnerwald – Rückhaltebecken Kirschnerwaldbach an die Firma

GRASMANN Ges.m.b.H + CO. KG.
Tradigist 45
3203 Rabenstein

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 14.08.2018 mit einer Angebotssumme von

€ 582.157,00 (exkl. MwSt.)

bzw. € 698.588,40 (inkl. MwSt.)

zu vergeben.

Gemäß Bundesvergabegesetzes 2006, § 131, ist den verbliebenen Bietern unverzüglich und nachweislich mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

In dieser Mitteilung ist den verbliebenen Bietern das jeweilige Ende der Stillhaltefrist, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und die Vertragssumme bekannt zu gegen.

Mit Schreiben der Abt. WA3 vom 27.9.2016 wurde nachstehende Förderzusage bekannt gegeben:

Bundesförderung	50 %
Landesbeitrag	40 %
Interessentenbeitrag Gemeinde	10 %

Laut Kostenschätzung ist für das Projekt mit Gesamtkosten von€ 1,334.400,-- inkl. Ust. zu rechnen. Davon entfallen auf die Stadtgemeinde Neulengbach € 133.440,-- inkl. Ust.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Hochwasser-, Zivil- und Katastrophenschutz am 21.8.2018 behandelt.

Zuständigkeit:
Gemäß den Bestimmungen des § 35 Z. 22 lit. f ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
VH 72 Rückhaltemaßnahmen Kirschnerwaldbach

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma GRASMANN Ges.m.b.H. + CO. KG, Tradigist 45, 3203 Rabenstein, mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten sowie Liefer- und Regieleistungen zur Errichtung des RHB Kirschnerwaldbach zu EUR 698.588,40 inkl. Ust. unter Berücksichtigung des Finanzierungsanteiles der Gemeinde von 10 % (sohin EUR 69.858,84 inkl. Ust.) beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 12. Kindergarten Akademie - Neuasphaltierung der Innenanlagen

Berichterstatterin: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Im Kindergarten Akademie in der Friesstraße 139 sind die bestehend asphaltierten Innenanlagen sowie die Zufahrt in einen sanierungsbedürftigen Zustand. Eine Erneuerung ist daher unumgänglich. Gemäß dem Angebot der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206, sind folgende Arbeiten vorgesehen:

- Abtragen der bestehenden Asphaltschicht samt Entsorgung
- Herstellen der Feinplanie (inkl. Liefern und Einbau von Ergänzungsmaterial)
- Ca. 10 m bestehenden Rundbogen mit Kopfsteinpflaster abtragen und neu versetzen in Betonbett
- Asphaltierungsarbeiten in einer Stärke von 8 cm

Die Gesamtkosten gemäß dem Angebot der Fa. STRABAG AG belaufen sich auf € 11.101,00 exkl. Ust.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Vorberatung:
Die Angelegenheit wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist aus dem Überschuss VH 13 bis zu einer Höhe von € 8.400,-- gegeben und der Rest aus dem Ergebnis des oH 2018 zu bedienen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206 mit den Arbeiten zur Erneuerung der Innenanlagen im Kindergarten Akademie, Friesstraße 139, zu € 11.101,-- exkl. Ust. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 13. Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm Neulengbach

Berichterstatterin: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Die Rechtsgrundlage dieses Programms bildet das NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997, LGBl. 2060. Gemäß § 9 Absatz 1 NÖ GBG hat der Gemeinderat über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission ein Frauenförderprogramm zu beschließen, in dem Maßnahmen festzulegen sind, mit welchen eine Unterrepräsentation von Frauen beseitigt werden soll.

Frauenförderung ist notwendig, um die strukturelle Benachteiligung von Frauen auszugleichen, die sich beispielsweise in der geringen Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen oder in politischen Entscheidungs-Gremien auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene zeigt.

Unter Mitarbeit von Frau Dr. Rosenbach, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Niederösterreich, wurde für die Stadtgemeinde Neulengbach ein entsprechendes Gleichstellungs- und Frauenförderungsprogramm, in dem aber auch auf die Bedürfnisse von Männern und Familien besonders berücksichtigt sind, ausgearbeitet.

Der Vorschlag der Stadtgemeinde Neulengbach, der im Vorfeld bereits im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Familien und Generationen behandelt wurde, wurde in der NÖ Gleichbehandlungskommission am 10. April 2018 behandelt und zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgeschlagen.

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Stiege B, 3. Stock, Zi. 313
E - Mail: post.gbb@noel.gv.at Telefon 02742 / 9005 - 16212

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, 3109

Stadtgemeinde Neulengbach
z.H. Herrn Bürgermeister Franz Wohlmuth
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen
GBB-GB-16/001-2017	1

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr.in Christine Rosenbach	16212	11. April 2018

Betrifft
Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm Stadtgemeinde Neulengbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wohlmuth!

Beiliegend übermittle ich Ihnen den von der NÖ Gleichbehandlungskommission am 10. April 2018 verabschiedeten Vorschlag des Gleichstellungs- und Frauenförderprogramms Neulengbach mit der Bitte um weitere Veranlassung gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997, LGBl. 2060 und um schriftliche Mitteilung des Datums des Gemeinderatsbeschlusses.

Abschließend möchte ich mich im Namen der Kommission nochmals recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Gleichbehandlungskommission
Dr.in R o s e n b a c h
(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt

Fax: 02742/9005-16279 Internet: http://www.noel.gv.at/gleichbehandlung DVR: 0972363
Sprechstunden Di von 9-12 Uhr und 14-16 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung

Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm Neulengbach

Vorschlag der
NÖ Gleichbehandlungskommission
vom 10. April 2018
beschlossen vom Gemeinderat am .....

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
noe.gv.at/gleichbehandlung

SICHTBAR. VIELSEITIG.

GLEICHSTELLUNGS- UND FRAUENFÖRDERPRO-GRAMM

STADTGEMEINDE
NEULENGBACH

A - Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlage
2. Geltungsbereich, Geltungsdauer, Information
3. Ziel und Zweck
4. Umsetzung
5. Auswertung

B - Besonderer Teil

1. Maßnahmen zur nachhaltigen Gleichstellung von Frauen und Männern

    - Amts- und Rechtssprache
    - Freiwerdende Dienstposten
    - Zugang zu Aufstiegsposten
    - Aufnahmekriterien
    - Wiedereinstieg
    - Begleitmaßnahmen für Wiedereinstieg
    - Sonstige Arbeitsbedingungen
    - Betrauung mit Arbeitsplätzen
    - Aus- und Weiterbildung
    - Kommissionen und Arbeitsgruppen
    - Beurteilung von Führungskräften

2. Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Bereichen der Unterrepräsentation

    - Voraussetzungen für Frauenförderung
    - Aufnahme
    - Zugang zu freiwerdenden Stellen
    - Mitarbeiterinnengespräch
    - Aus- und Weiterbildung
    - Sonderaufgaben
    - Beruflicher Aufstieg
    - Schwangerschaft

3. Maßnahmen zur Förderung von Bediensteten mit Betreuungsaufgaben

    - Elternorientierte Personalpolitik mit Fokus auf Väter
    - Karenzzeit
    - Arbeitszeit
    - Aus- und Weiterbildung
    - Kinderbetreuung bei Seminaren
    - Bekenntnis

A - Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlage

Frauenförderung

Die Rechtsgrundlage dieses Programms bildet das NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997, LGBl. 2060.
Gemäß § 9 Absatz 1 NÖ GBG hat der Gemeinderat über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission ein Frauenförderprogramm zu beschließen, in dem Maßnahmen festzulegen sind, mit welchen eine Unterrepräsentation von Frauen beseitigt werden soll.

Frauenförderung ist notwendig, um die strukturelle Benachteiligung von Frauen auszugleichen, die sich beispielsweise in der geringen Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen oder in politischen Entscheidungs-Gremien auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene zeigt.

Gleichstellung – Umsetzung der Strategie Gender Mainstreaming (= GM)

Frauenfördernde Maßnahmen können nicht die Strukturen selbst verändern, die für das Entstehen der bisherigen Ungleichheiten verantwortlich sind.
Zusätzlich zu den frauenfördernden Maßnahmen sind daher strukturverändernde Maßnahmen notwendig, um das Entstehen neuer Ungleichheiten zu vermindern.

Diesem grundsätzlichen Ansatz wurde auf europäischer Ebene Rechnung getragen: Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1997 wurde das Prinzip des Gender Mainstreaming (GM) für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend.
Unter „Gender Mainstreaming" ist die Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern in allen Politikbereichen unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Frau und Mann zu verstehen.
„Gender Mainstreaming" umfasst somit den gesamten Prozess der Aktivierung aller Potentiale in sämtlichen Lebensbereichen zur Herstellung der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Arbeitswelt ist einer dieser wichtigen Lebensbereiche.

Die Strategie von GM berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern und betrachtet sie als gleichwertig. Im Mittelpunkt der GM-Strategie steht „Gender", das soziale Geschlecht, also die Art und Weise, wie Frauen und Männer agieren und wahrgenommen werden, welche Rollen, Rechte und Pflichten ihnen zugeschrieben werden. Diese sind veränderlich, sodass auch die Rollenbilder von Frauen und Männern in der Gesellschaft veränderbar sind.

Im Sinne von GM sind daher Frauen und Männer Zielgruppen des Gleichstellungsteiles.

2. Geltungsbereich, Geltungsdauer und Information

- Der Gleichstellungsteil gilt für alle weiblichen und männlichen Bediensteten und Lehrlinge, der frauenfördernde Programmteil für alle weiblichen Bediensteten und Lehrlinge.
- Das Programm ist für einen Zeitraum von 6 Jahren ab dem Gemeinderatsbeschluss wirksam.
- Wir verpflichten uns, die jeweils gültige Fassung des Programms im Dienstweg allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Diese Informationspflicht gilt auch bei der Neubegründung von Dienst- oder Ausbildungsverhältnissen.

3. Ziel und Zweck

Unternehmenskultur

Wir leisten durch die Verabschiedung und Umsetzung dieses Programms einen freiwilligen und aktiven Beitrag, um auch auf kommunaler Ebene eine gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Sparten des Gemeindedienstes zu erzielen. Gleichstellung unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit und das Bemühen, in Bereichen der Unterrepräsentation Frauen spezifisch zu fördern, gehören zu unserem Selbstverständnis.

Ebenso erachten wir es als unsere Aufgabe, auch in traditionell weiblich dominierten Berufssparten verstärkt auf eine zahlenmäßig ausgewogenere Zusammensetzung von Frauen und Männern zu achten.

Personalmanagement

Bewusste Gleichstellungspolitik und gezielte Frauenförderung sind wichtige Instrumente der Personalentwicklung und sind somit unverzichtbare Bestandteile effizienten Personalmanagements.

Ziele

Durch die Umsetzung des Gleichstellungsteiles soll die Strategie von GM in unseren gesamten Personalbereich einfließen und die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und damit nachhaltig wirkende Gleichstellung von Frauen und Männern geschaffen werden.

Durch die Umsetzung des Frauenförderteiles soll der Anteil der Frauen
+ an der Gesamtzahl der Bediensteten in einem Dienstzweig, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, und
+ an der Gesamtzahl der in höherwertigen Funktionen in einem Dienstzweig stehenden Bediensteten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,

deutlich erhöht und letztlich an die 45%-Marke herangeführt werden.

4. Umsetzung

- Gleichstellung - Gender Mainstreaming

Wir werden bei allen personalrelevanten Maßnahmen die Gleichstellungsstrategie von GM miteinbeziehen.

- Zentrale Bereiche für den gezielten Einsatz von Frauenfördermaßnahmen sind
  - die Aufnahme
  - die Aus- und Weiterbildung und
  - der berufliche Aufstieg

Wir verpflichten uns, die besonderen Maßnahmen zur Förderung der Frauen so zu handhaben, dass sich der Frauenanteil in Richtung der gesetzlich vorgesehenen 45 % erhöht.

5. Auswertung

- Anhand von im 2-Jahresrhythmus (Stichtag 1. Jänner) zu erstellenden Bedienstetenanalysen ist die Entwicklung des Frauenanteiles in den einzelnen Dienstzweigen und in den leitenden Funktionen der einzelnen Dienstzweige zu erheben.
- Die erstmalige Auswertung und Ergebnisüberprüfung dieses Programms ist mit Stichtag 1.1.2021 vorzunehmen.
- Erforderlichenfalls wird das Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm angepasst.

B - Besonderer Teil

1. Maßnahmen zur nachhaltigen Gleichstellung von Frauen und Männern

Amts- und Rechtssprache

Formulare und innerdienstliche Veröffentlichungen sind, soweit noch nicht geschehen, dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, dass personenbezogene Bezeichnungen entweder geschlechtsneutral, in weiblicher und männlicher Form oder in der Form des biologischen Geschlechts verwendet werden.

Freiwerdende Dienstposten

Es soll allgemein die Möglichkeit geschaffen werden, freiwerdende Stellen den in Frage kommenden Bediensteten rechtzeitig bekannt zu geben.

Zugang zu Aufstiegsposten

Freiwerdende Dienstposten, die einen beruflichen Aufstieg darstellen oder die mit einem beruflichen Aufstieg verbunden sein können, sind mit dem dafür vorgesehenen Anforderungsprofil den in Betracht kommenden Bediensteten auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Festlegung von Anforderungsprofilen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie sich nicht einseitig an tradierten Rollenmustern für Frauen oder für Männer orientieren.

In Ausschreibungstexten sind personenbezogene Begriffe entweder geschlechtsneutral oder in weiblicher und männlicher Form abzufassen.

Aufnahmekriterien

Schlüsselqualifikationen wie Team-, Kooperations- und Anpassungsfähigkeit, Organisationstalent, ... sind Eigenschaften und Fähigkeiten, die im Berufsleben sehr wichtig sind. Gerade diese Fähigkeiten können insbesondere auch bei der Betreuung von Kindern oder alten und kranken Menschen erworben oder verstärkt werden.

Bei der Bestimmung der Qualifikation sind daher Kenntnisse und Erfahrungen, die Bewerberinnen und Bewerber im Zusammenhang mit Betreuungsarbeit und Familienaufgaben erworben haben, nach Art und Umfang arbeitsplatzbezogener Anforderungen zu berücksichtigen.

Wiedereinstieg

Bewerben sich mehrere Personen mit gleicher Eignung um Aufnahme in ein Dienstverhältnis, so ist auf jene Personen, die wegen der Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen aus dem Dienst ausgeschieden sind, besonders Bedacht zu nehmen.

Begleitmaßnahmen für Wiedereinstieg nach Familienbetreuung

Zur Erleichterung des Wiedereinstieges ist aus der Karenz zurückkehrenden Bediensteten ein angemessener Zeitraum einzuräumen, sich unter Anleitung mit zwischenzeitlich geänderten und neuen Arbeitsumständen ihres Arbeitsplatzes vertraut zu machen.

Sonstige Arbeitsbedingungen

In Bereichen, in denen die Infrastruktur derzeit nur für Männer oder nur für Frauen Vorsorge trifft (z.B. Sanitärräume, ...), ist diese sukzessive den Bedürfnissen beider Geschlechter anzupassen.

Betrauung mit Arbeitsplätzen

- Frauen und Männern sind Arbeitsplätze entsprechend ihrer Ausbildung und Fähigkeiten grundsätzlich unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit zuzuweisen. Ausgenommen davon sind Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind und Frauenförderung demnach geboten ist.
- Frauen und Männern mit Behinderungen ist im Rahmen der Anforderungen der Zugang zu Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Arbeitsplätze sind im Bedarfsfall barrierefrei zu gestalten.

Aus- und Weiterbildung

Bildungsmaßnahmen dienen der Weitergabe von Wissen sowie der Entwicklung und dem Sichtbarmachen von besonderen Fähigkeiten der Bediensteten und der Heranbildung von Nachwuchskräften. Seminarangebote und Fortbildungsprogramme sind den Bediensteten über ihr Verlangen bekannt zu geben.

<u>Zugang</u>

- Frauen und Männer im Karenz- oder Sonderurlaub zur Betreuung oder Pflege eines Kindes oder nahen Angehörigen sind zur Aus- und Weiterbildung unter den gleichen Bedingungen, wie sie für im Dienst befindliche Bedienstete gelten, zuzulassen.

- Teilbeschäftigte Bedienstete mit Betreuungspflichten sind nach Möglichkeit gleichrangig mit Vollbeschäftigten zuzulassen.

Inhalte

Bei Seminaren und Kursen, die von dritter Seite veranstaltet werden, werden wir uns im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten um eine entsprechende inhaltliche Ausgestaltung bemühen:

- Dienst- und besoldungsrechtliche Seminare haben sich auch mit gleichbehandlungsrelevanten Themen (Gleichbehandlungsgesetz, Laufbahn- und Lebensplanung, „weibliche/männliche“ Führungsstile, Elternorientierte Personalpolitik,...) zu befassen.
- Die Themen Frauenförderung, Gleichstellung und GM sowie deren Umsetzung in der Verwaltungspraxis sind insbesondere in die Ausbildung der Führungskräfte aufzunehmen.

Beurteilung von Führungskräften

Die Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und dieses Programms in der Personalführung stellt ein Beurteilungskriterium für Führungs- bzw. Nachwuchskräfte dar.

2. Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Bereichen der Unterrepräsentation

I. Voraussetzungen für Frauenförderung

Wir bemühen uns bestehende Unterrepräsentationen von Frauen im Sinne des § 8 NÖ GBG zu beseitigen.

- Unterrepräsentation

Frauen sind unterrepräsentiert, wenn der Frauenanteil an der Gesamtzahl der Bediensteten

+ in einem Dienstzweig oder
+ in leitenden Funktionen in einem Dienstzweig

unter 45% beträgt.

- Eignung
- Die konkreten Frauenfördermaßnahmen finden nur dann Anwendung, wenn Kandidatinnen für die konkrete Aufgabe oder den Dienstposten zumindest gleich gut geeignet sind wie der dafür zur Verfügung stehende beste männliche Kandidat. Das Prinzip der Frauenförderung wahrt somit das Leistungsprinzip.

II. Aufnahme

- Bevorzugte Aufnahme

In jenen Dienstzweigen, in denen der Frauenanteil unter 45% beträgt, sind Bewerberinnen bei gleicher Eignung wie der beste männliche Bewerber bevorzugt aufzunehmen.

- Wiedereinstieg für Frauen

Bewerben sich Frauen und Männer mit gleicher Eignung, die seinerzeit wegen der Betreuung von Kindern oder nahen Angehörigen aus dem Dienst ausgeschieden sind für einen Bereich, in dem Frauenförderung geboten ist, ist auf die sich bewerbenden Frauen besonders Bedacht zu nehmen.

III. Zugang zu freiwerdenden Stellen

Bei der Bekanntgabe zu besetzender Stellen ist auf die gebotene Frauenförderung hinzuweisen und sind die weiblichen Bediensteten gezielt anzusprechen.

IV. Mitarbeiterinnengespräch

Im Rahmen dieses Führungsinstrumentes sind die beruflichen Perspektiven zu erörtern und bei der Suche nach Nachwuchskräften geeignete und qualifizierte Frauen gezielt zu fördern.

V. Aus- und Weiterbildung

Weiterbildung stellt für Frauen eine große Chance dar, bisherige strukturell bedingte Defizite zu beseitigen und ihre Fähigkeiten sichtbar zu machen.

- Frauen sind bei gleicher Eignung zu jenen Bildungsmaßnahmen bevorzugt zuzulassen, die auf die Übernahme höherwertiger Funktionen vorzubereiten geeignet sind.
- Frauen sind nach Möglichkeit bei gleicher Eignung verstärkt als Referentinnen bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzusetzen.

VI. Sonderaufgaben

Im Falle der Unterrepräsentation sind Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt Sonderaufgaben (wie z.B. Projektleitungen, ...) zu übergeben. Die gezielte Übertragung von Sonderaufgaben an Frauen kann motivierend und fördernd wirken. Die bewusste Betrauung mit Aufgaben, die ein höheres Maß an Verantwortung und darüber hinaus mehr fachliche Qualifikation verlangen, fördert Frauen, da dadurch Möglichkeiten für höherwertige Verwendungen geschaffen werden.

VII. Beruflicher Aufstieg

- Verstärkte Zulassung zu Aufstiegskursen

Frauen sind in Bereichen der Unterrepräsentation bei gleicher Eignung bevorzugt zu Aufstiegskursen, die zur Übernahme von höherwertigen, besser entlohnten Tätigkeiten oder Führungsfunktionen zu qualifizieren geeignet sind, zuzulassen. Insbesondere sind weibliche Bedienstete im Hinblick auf künftige Führungsfunktionen auf ihr Verlangen auf die Notwendigkeit der Absolvierung von Dienstprüfungskursen und Ablegung von Dienstprüfungen sowie auf die - auch langfristigen- Konsequenzen bei Unterlassung derselben hinzuweisen. Die Zulassungskriterien zu diesen Aufstiegskursen sind den in Frage kommenden Bediensteten bekannt zu geben.

- Ausschreibung von Aufstiegsposten

Bei Ausschreibungen von Dienstposten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Frauen gezielt anzusprechen. Hierdurch sollen qualifizierte und für diese Führungsposition geeignete weibliche Bedienstete in stärkerem Ausmaß als bisher motiviert werden, sich für höherqualifizierte Posten zu bewerben.

- Betrauung mit Aufstiegsposten

In Bereichen der Unterrepräsentation sind Frauen mit der in der Anlage C4 angegebenen Zielvorgabe bei gleicher Eignung bevorzugt mit diesen Leitungs- oder Führungsaufgaben zu betrauen. Wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Personalberatungsfirma herangezogen, ist auch dieser das Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm zur Verfügung zu stellen und haben die Grundsätze desselben in das Ergebnis mit einzufließen.

VIII. Schwangerschaft

Schwangere Bedienstete dürfen aufgrund dieses Umstandes keine Benachteiligung in dienst- oder besoldungsrechtlichen Belangen erfahren.

Schwangeren ist auf ihren Wunsch hin der Zugang zu Dienstprüfungen und deren Vorbereitungskursen zu ermöglichen.

Noch vor der schwangerschaftsbedingten Berufsunterbrechung sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Mitarbeiterinnengespräches die weiteren Berufsperspektiven (Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Dienststelle während eines Karenz- oder Sonderurlaubes, Information über Bildungsangebote, Vorbereitung des Wiedereinstieges, Arbeitszeitgestaltung, Rückkehrmöglichkeit auf Arbeitsplatz,..) im Hinblick auf die geänderten Familienverhältnisse erörtert werden.

3. Maßnahmen zur Förderung von Bediensteten mit Betreuungsaufgaben

I. Elternorientierte Personalpolitik mit Focus auf Väter

In unserer Gesellschaft wird Familienarbeit nach wie vor überwiegend von Frauen geleistet. Dieser Umstand führt oftmals zu Benachteiligungen im beruflichen Fortkommen von Arbeitnehmerinnen.

Oberstes Ziel ist die optimale Vereinbarkeit von Familie und Beruf: familienfreundliche Maßnahmen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen und zielen auf eine partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit ab. Erst die gemeinsame Übernahme von Verantwortung für Familie und Haushalt durch Frauen und Männer schafft die Voraussetzungen für eine effektive Gleichberechtigung im Berufsleben. Da jedoch die Anzahl der Väter, die berufliche Auszeiten wie z.B. Väterkarenz oder Teilzeitarbeit zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen gering ist, haben der Landesdienst NÖ, ausgewählte NÖ Gemeinden und Betriebe 2008/2009 eine Studie durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Leitfaden „Elternorientierte Personalpolitik mit Focus auf Väter in Niederösterreich“ nachzulesen (Download: www.noe.gv.at/vereinbarkeit).

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Umsetzung von Elternorientierung in der Personalpolitik bauen auf diesen Ergebnissen auf und sollen insbesondere auch die männlichen Bediensteten ermutigen und motivieren, die dienstrechtlichen Möglichkeiten für Familienarbeit mehr als bisher in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme von Väterkarenz und Väter-Teilzeit wird demnach seitens der Dienstgeberin ausdrücklich begrüßt.

II. Karenzurlaub

Bedienstete im Karenz- oder Sonderurlaub sind über ihr Verlangen zwecks Erleichterung des Wiedereinstieges über Bildungsangebote, freie Dienstposten, wesentliche Änderungen in den Arbeitsbelangen sowie Betriebsausflüge zu informieren.

Dem aus diesem Karenzurlaub zurückkehrenden Elternteil ist die Rückkehr auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

III. Arbeitszeit

Freigewählte Teilbeschäftigung trägt bei zur leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Soll Teilbeschäftigung auch zur Chancengleichheit von Frauen und Männern beitragen, muss sie zu einer geschlechts- und statusneutralen Arbeitsform werden. Teilzeitmöglichkeiten sind demzufolge so auszugestalten, dass sie für beide Geschlechter gleichermaßen attraktiv sind. A priori soll kein Bereich für eine Teilzeitbeschäftigung ausgeschlossen werden. Insbesondere sind Führungspositionen aller Ebenen sukzessive auf ihre „Teilzeittauglichkeit" zu überprüfen.

Die Möglichkeiten familiengerechter Gestaltung der Arbeitszeit sind weiterzuentwickeln.

IV. Aus- und Weiterbildung

Bei der Planung von gemeindeeigenen Seminaren ist auf betreuungspflichtige Elternteile dergestalt Rücksicht zu nehmen, dass auch halb- oder eintägige Seminare angeboten werden. Bei fremdangebotenen Kursen wird sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten um familienfreundliche Angebote bemühen.

Bedienstete im Karenz- oder Sonderurlaub sind über ihr Verlangen über die Bildungsangebote zu informieren.
Wir gewährleisten nach Möglichkeit eine „abgesicherte" Seminarteilnahme bei Karenz- und Sonderurlaub.

V. Kinderbetreuung bei Seminaren

Zwecks Erleichterung der Seminarteilnahme von Eltern betreuungsbedürftiger Kinder werden wir uns bemühen, bei Bedarf eine entsprechende Kinderbetreuung anzubieten.

VI. Bekenntnis

Für die Erreichung auch faktischer Chancengleichheit von Frauen und Männern im Dienstbetrieb sind unserem Verständnis zufolge u.a. nachstehende Kriterien entscheidend:

- Erkennen der Entwicklungspotentiale und darauf aufbauend optimaler Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vermeidung von geschlechtsbedingten Rollenklischees
- Familienfreundliche Gestaltung von Dienstverhältnissen
- Sicherung der bedarfsgerechten und qualifizierten Kinderbetreuung in NÖ

Wir bemühen uns im Rahmen unserer Möglichkeiten auf die entsprechenden Rahmenbedingungen in diesem Sinne einzuwirken.

Gesamtstatistik - Bereiche

Bereiche / Dienstzweige	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen
RATHAUS												
o Direktion												
- Dienstzweig 56	1	1	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
- Dienstzweig 71	0	0	0	0,00%	2	0	2	100,00%	0	0	0	0,00%
- Dienstzweig 17	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	2	0	2	100,00%
o Allgemeine Verwaltung												
- Dienstzweig 71	1	1	0	0,00%	1	0	1	100,00%				
- Dienstzweig 85	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	3	0	3	100,00%
o Bauabteilung												
- Dienstzweig 56	1	1	0	0,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 71					1	0	1	100,00%	4	0	4	100,00%
- Dienstzweig												
o Finanz / C.												
- Dienstzweig 54	1	1	0	0,00%					1	1	0	0,00%
- Dienstzweig 69									4	0	4	100,00%
- Dienstzweig												
RATHAUS - Gesamt												
- Verwaltungslehrlinge									2	0	2	100,00%
- Dienstzweig 17									2	0	2	0,00%
- Dienstzweig 54	1	1	0						1	1	0	0,00%
- Dienstzweig 56	2	2	0						1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 69									4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 71	1	1	0		4	0	4		4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 85	0	0	0						3	0	3	100,00%

Bereiche / Dienstzweige	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen
BAUHOF												
- Dienstzweig 2	1	1		0,00%	1	1		0,00%	8	7	1	12,50%
- Dienstzweig 10									3	3		0,00%
- Dienstzweig 8									3	3		0,00%
- Dienstzweig 11									2	2		0,00%
SUMME	1	1	0	0,00%	1	1	0	0,00%	16	15	1	6,25%
FRIEDHOF												
- Dienstzweig 15									1	0	1	100,00%
- Dienstzweig												
SUMME									1		1	100,00%
KINDERBETREUUNG												
- Dienstzweig klk	1	0	1	100,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 12									2	0	2	100,00%
SUMME	1	0	1	100,00%					3		3	100,00%
KINDERGÄRTEN												
- Dienstzweig 12									23	0	23	100,00%
- Dienstzweig												
- Dienstzweig												
SUMME									23	0	23	100,00%
VOLKSSCHULE												
- Dienstzweig 2	1	1	0	0,00%								
- Dienstzweig 11					1	0	1	100,00%				
- Dienstzweig 15									2	0	2	100,00%
- Dienstzweig 78									1	0	1	100,00%
SUMME	1	1	0	0	1	0	1	1	3	0	3	100,00%

Bereiche / Dienstzweige	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen
MUSIKSCHULE	1	1	0	0,00%					17	11	6	35,29%

GESAMTSTATISTIK - Bedienstete (Rathaus, Bauhof, Friedhof, Kinderbetreuung, Kindergärten, Volksschule, Musikschule)												
Frauen: 56					Männer: 36							
Gesamt:												
	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	gesamt	m	w	%Frauen	gesamt	m	w	%Frauen	gesamt	m	w	%Frauen
- Dienstzweig 2	2	2	0	0,00%	1	1	0	0,00%	8	7	1	12,50%
- Dienstzweig 8									3	3	0	0,00%
- Dienstzweig 10									3	3	0	0,00%
- Dienstzweig 11					1	0	1	100,00%	2	2	0	0,00%
- Dienstzweig 12									25	0	25	100,00%
- Dienstzweig 15									3	0	3	100,00%
- Dienstzweig 17									2	0	2	100,00%
- Dienstzweig 54	1	1	0	0,00%					1	1	0	0,00%
- Dienstzweig 56	2	2	0	0,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 69									4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 71	1	1	0	0,00%	4	0	4	100,00%	4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 78									1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 85									3	0	3	100,00%
- Dienstzweig klk	1	0	1	100,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig Musikschullehrer	1	1	0	0,00%					17	11	6	35,29%
Summe	8	7	1	12,50%	6	1	5	83,33%	78	27	51	65,38%

Lehrlinge	gesamt	m	w			%Frauen		
- Verwaltungsassistent	2		2			100,00%		
-								
-								
Summe	2		2			100,00%		

Vorberatungen:
Die Angelegenheit wurde mehrmals im Gemeinderatsausschuss für Familien und Generationen, zuletzt am 9. August 2018, behandelt.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit ist auf Grund des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:
Keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Gesamtstatistik - Bereiche

Bereiche / Dienstzweige	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen
RATHAUS												
o Direktion												
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwalt	1	1	0	0,00%	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdi	0	0	0	0,00%	2	0	2	100,00%	0	0	0	0,00%
- Dienstzweig 17 - Hilfsdienst	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	2	0	2	100,00%
o Allgemeine Verwaltung												
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdi	1	1	0	0,00%	1	0	1	100,00%				
- Dienstzweig 85 - mittlerer Verwaltur	0	0	0	0,00%	0	0	0	0,00%	3	0	3	100,00%
o Bauabteilung												
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwalt	1	1	0	0,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdienst					1	0	1	100,00%	4	0	4	100,00%
o Finanz / C.												
- Dienstzweig 54 - Rechnungs- (Buchh	1	1	0	0,00%					1	1	0	0,00%
- Dienstzweig 69 - Rechnungsfachdienst									4	0	4	100,00%
RATHAUS - Gesamt												
- Verwaltungslehrlinge									2	0	2	100,00%
- Dienstzweig 17 - Hilfsdienst									2	0	2	0,00%
- Dienstzweig 54 - Rechnungs- (Buchh	1	1	0						1	1	0	0,00%
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwalt	2	2	0						1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 69 - Rechnungsfachdienst									4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdi	1	1	0		4	0	4		4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 85 - mittlerer Verwaltur	0	0	0						3	0	3	100,00%

Bereiche / Dienstzweige	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen
BAUHOF												
- Dienstzweig 2 - Facharbeiter	1	1		0,00%	1	1		0,00%	8	7	1	12,50%
- Dienstzweig 10 - Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluss									3	3		0,00%
- Dienstzweig 8 - Leichenwäscher, Einsarger und Bestattungsarbeiter									3	3		0,00%
- Dienstzweig 11 - angelernter Arbeiter									2	2		0,00%
SUMME	1	1	0	0,00%	1	1	0	0,00%	16	15	1	6,25%
FRIEDHOF												
- Dienstzweig 15 - Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen									1	0	1	100,00%
SUMME									**1**		**1**	**100,00%**
KINDERBETREUUNG												
- Dienstzweig klk	1	0	1	100,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 12 - Kindergartenhilfsdienst									2	0	2	100,00%
SUMME	**1**	**0**	**1**	**100,00%**					**3**		**3**	**100,00%**
KINDERGÄRTEN												
- Dienstzweig 12 - Kindergartenhilfsdienst									23	0	23	100,00%
SUMME									**23**	**0**	**23**	**100,00%**
VOLKSSCHULE												
- Dienstzweig 2 - Facharbeiter	1	1	0	0,00%								
- Dienstzweig 11 - angelernter Arbeiter					1	0	1	100,00%				
- Dienstzweig 15 - Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen									2	0	2	100,00%
- Dienstzweig 78 - mittlerer Erzieherdienst									1	0	1	100,00%
SUMME	1	1	**0**	**0**	1	0	**1**	**1**	3	0	**3**	**100,00%**

Bereiche / Dienstzweige	Leitung				Zwischenvorgesetzte				andere Bedienstete			
	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen	ges.	m	w	%Frauen
MUSIKSCHULE - Musikschullehrer	1	1	0	0,00%					17	11	6	35,29%

GESAMTSTATISTIK - Bedienstete (Rathaus, Bauhof, Friedhof, Kinderbetreuung, Kindergärten, Volksschule, Musikschule)												
Frauen: 56					**Männer: 36**							
Gesamt:												
	Leitung				**Zwischenvorgesetzte**				**andere Bedienstete**			
	gesamt	m	w	%Frauen	gesamt	m	w	%Frauen	gesamt	m	w	%Frauen
- Dienstzweig 2 - Facharbeiter	2	2	0	0,00%	1	1	0	0,00%	8	7	1	12,50%
- Dienstzweig 8 - Leichenwäscher, Einsarger und Bestattungsarbeiter									3	3	0	0,00%
- Dienstzweig 10 - Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluss									3	3	0	0,00%
- Dienstzweig 11 - angelernter Arbeiter					1	0	1	100,00%	2	2	0	0,00%
- Dienstzweig 12 - Kindergartenhilfsdienst									25	0	25	100,00%
- Dienstzweig 15 - Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen									3	0	3	100,00%
- Dienstzweig 17 - Hilfsdienst									2	0	2	100,00%
- Dienstzweig 54 - Rechnungs- (Buchh	1	1	0	0,00%					1	1	0	0,00%
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwalt	2	2	0	0,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 69 - Rechnungsfachdienst									4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdi	1	1	0	0,00%	4	0	4	100,00%	4	0	4	100,00%
- Dienstzweig 78 - mittlerer Erzieherdienst									1	0	1	100,00%
- Dienstzweig 85 - mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst									3	0	3	100,00%
- Dienstzweig klk	1	0	1	100,00%					1	0	1	100,00%
- Dienstzweig Musikschullehrer	1	1	0	0,00%					17	11	6	35,29%
Summe	**8**	**7**	**1**	**12,50%**	**6**	**1**	**5**	**83,33%**	**78**	**27**	**51**	**65,38%**

Lehrlinge	gesamt	m	w			%Frauen		
- Verwaltungsassistent	2		2			100,00%		
-								
-								
Summe	2		2			100,00%		

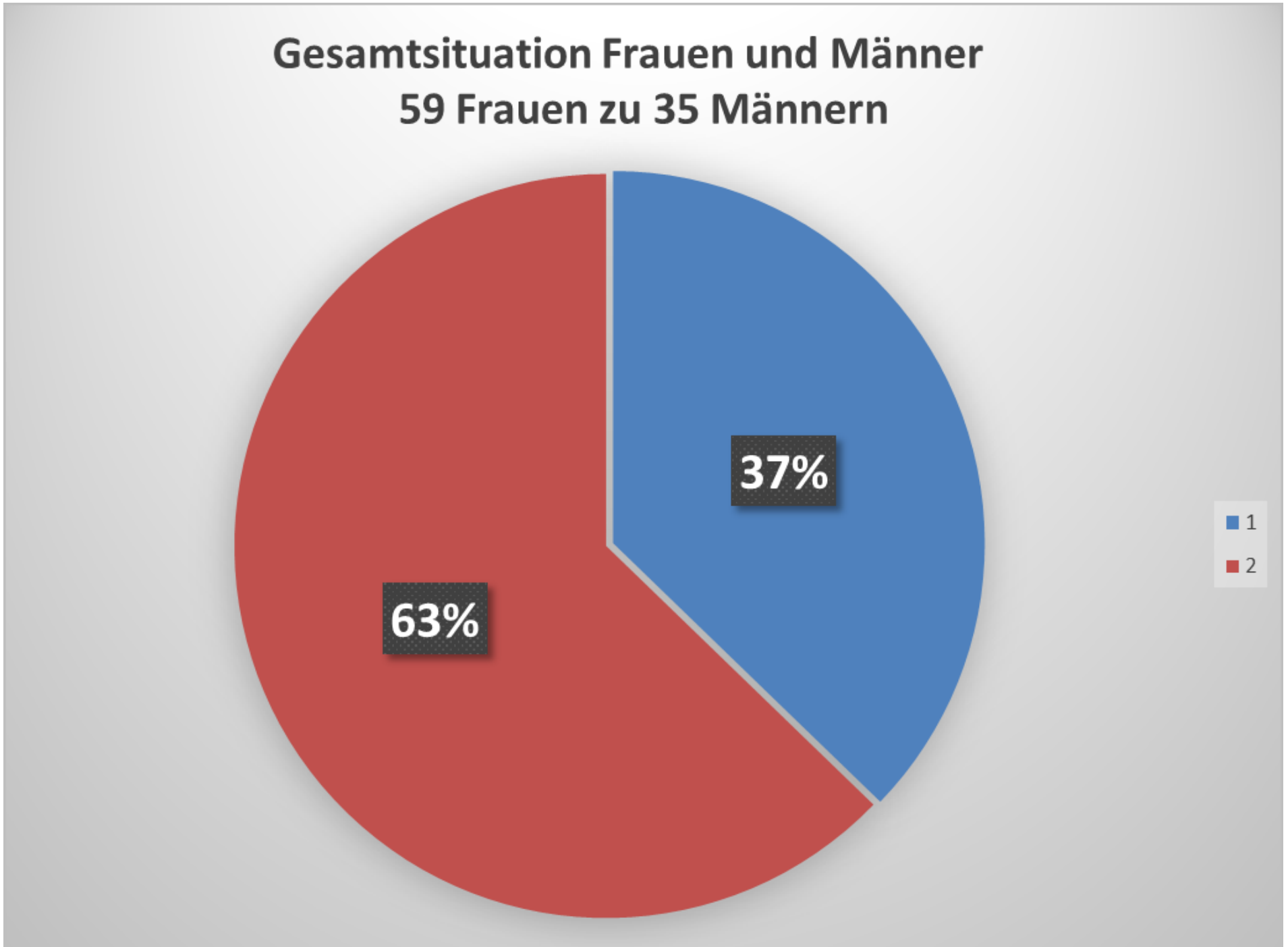
Gesamtsituation Frauen und Männer
59 Frauen zu 35 Männern
37%
63%
1
2

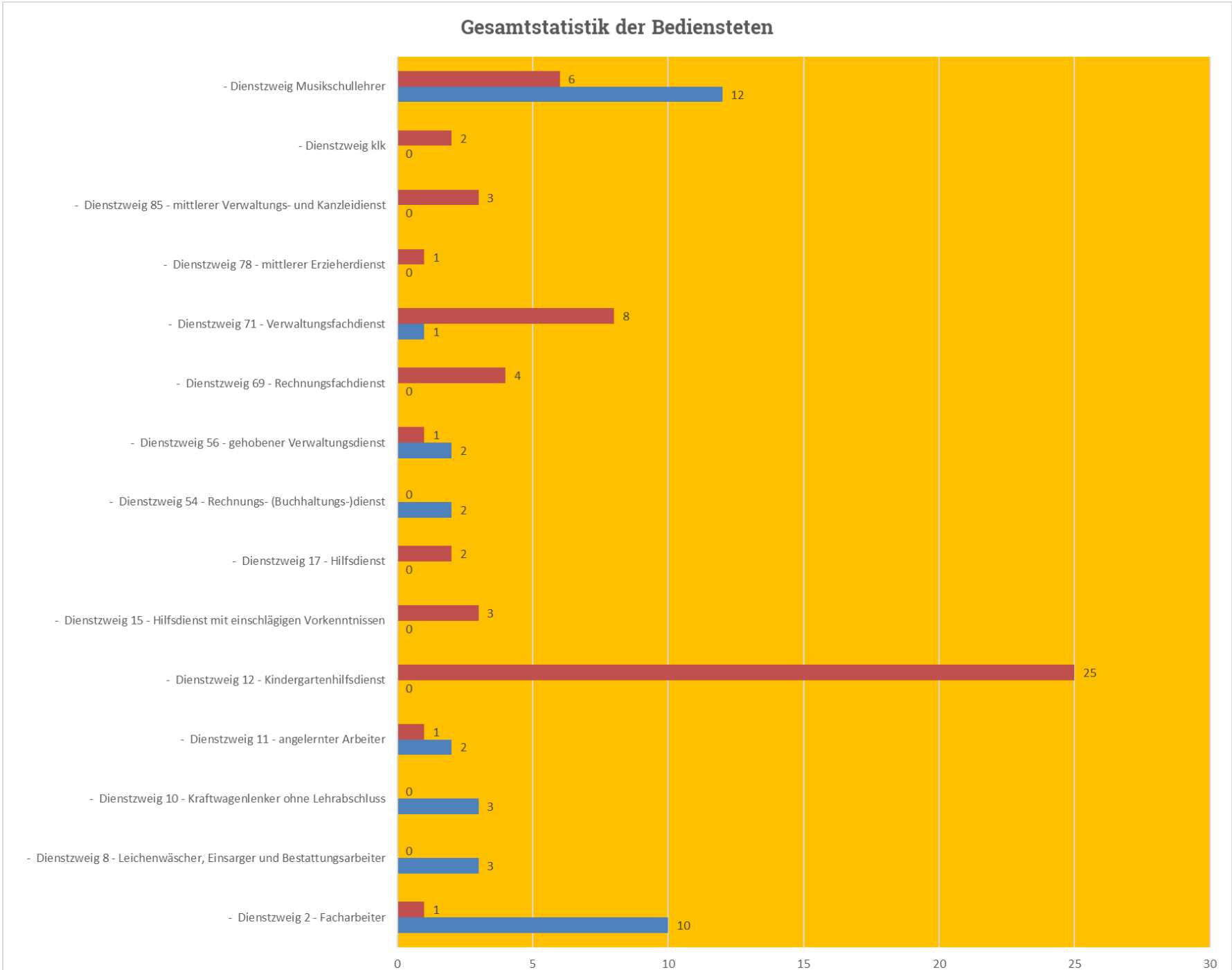
Gesamtstatistik der Bediensteten
- Dienstzweig Musikschullehrer
6
12
- Dienstzweig klk
2
0
- Dienstzweig 85 - mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst
3
0
- Dienstzweig 78 - mittlerer Erzieherdienst
1
0
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdienst
8
1
- Dienstzweig 69 - Rechnungsfachdienst
4
0
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwaltungsdienst
1
2
- Dienstzweig 54 - Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst
0
2
- Dienstzweig 17 - Hilfsdienst
2
0
- Dienstzweig 15 - Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen
3
0
- Dienstzweig 12 - Kindergartenhilfsdienst
25
0
- Dienstzweig 11 - angelernter Arbeiter
1
2
- Dienstzweig 10 - Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluss
0
3
- Dienstzweig 8 - Leichenwäscher, Einsarger und Bestattungsarbeiter
0
3
- Dienstzweig 2 - Facharbeiter
1
10
0
5
10
15
20
25
30

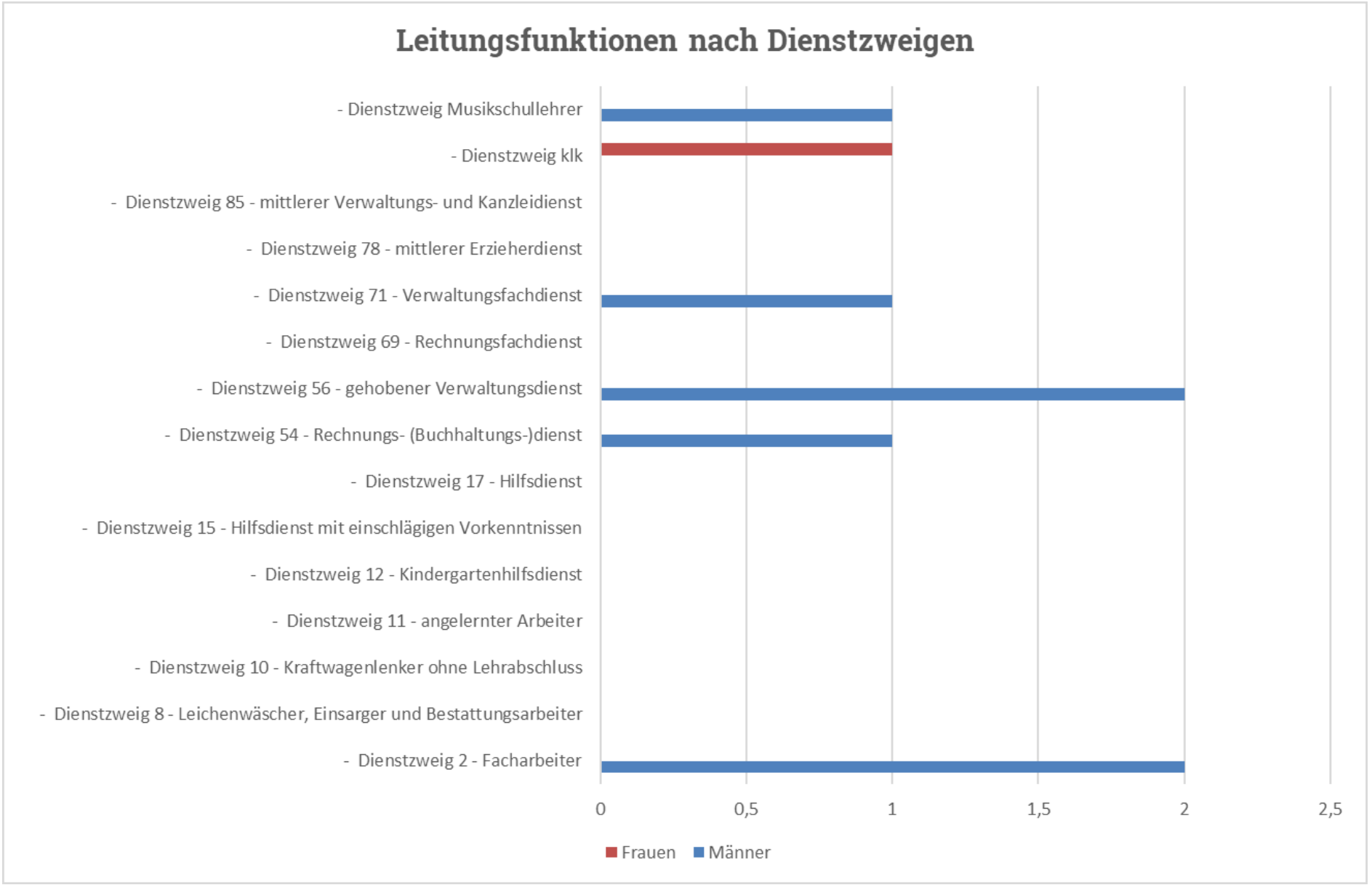
Leitungsfunktionen nach Dienstzweigen
- Dienstzweig Musikschullehrer
- Dienstzweig klk
- Dienstzweig 85 - mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst
- Dienstzweig 78 - mittlerer Erzieherdienst
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdienst
- Dienstzweig 69 - Rechnungsfachdienst
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwaltungsdienst
- Dienstzweig 54 - Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst
- Dienstzweig 17 - Hilfsdienst
- Dienstzweig 15 - Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen
- Dienstzweig 12 - Kindergartenhilfsdienst
- Dienstzweig 11 - angelernter Arbeiter
- Dienstzweig 10 - Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluss
- Dienstzweig 8 - Leichenwäscher, Einsarger und Bestattungsarbeiter
- Dienstzweig 2 - Facharbeiter
0
0,5
1
1,5
2
2,5
Frauen
Männer

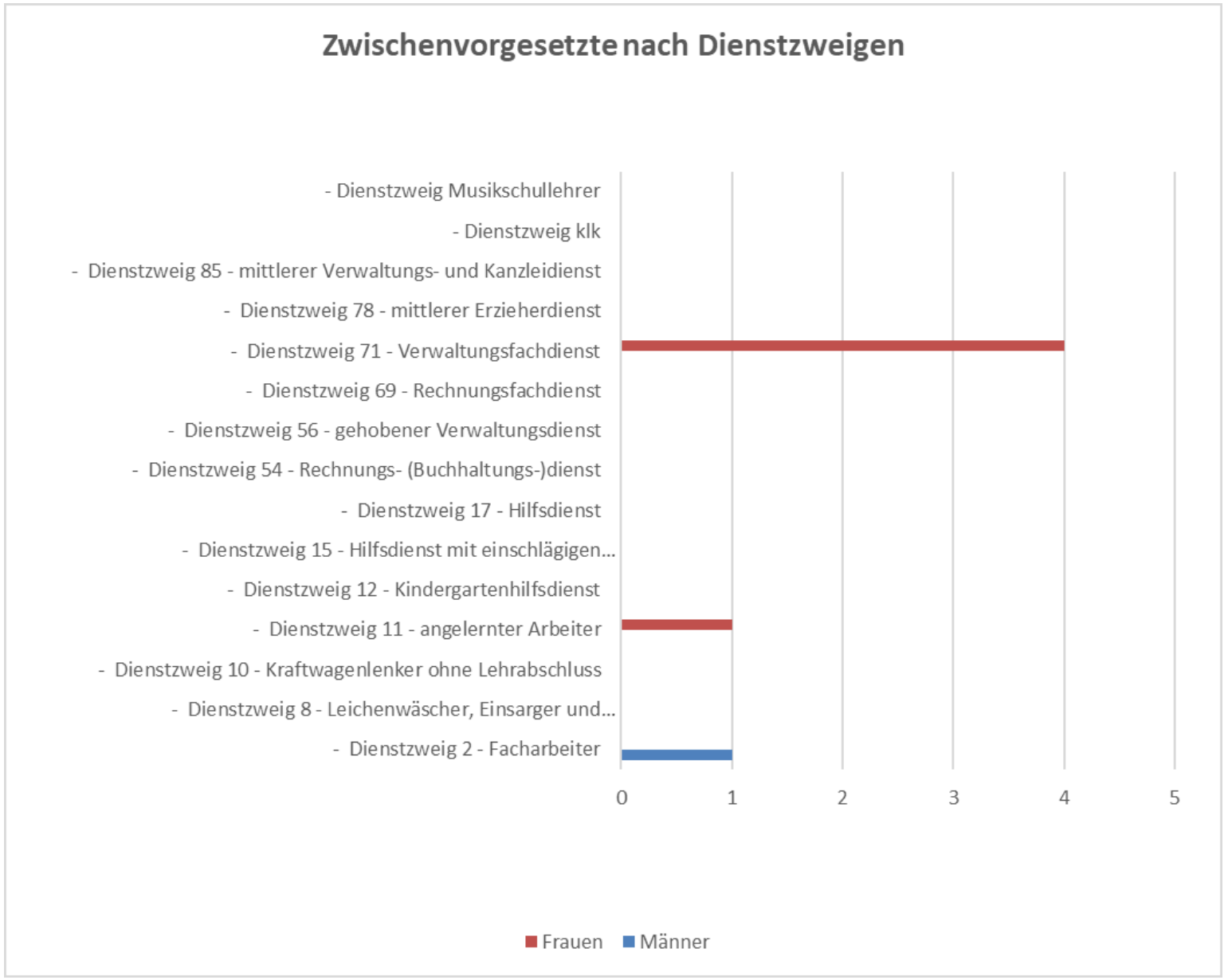
Zwischenvorgesetzte nach Dienstzweigen
- Dienstzweig Musikschullehrer
- Dienstzweig klk
- Dienstzweig 85 - mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst
- Dienstzweig 78 - mittlerer Erzieherdienst
- Dienstzweig 71 - Verwaltungsfachdienst
- Dienstzweig 69 - Rechnungsfachdienst
- Dienstzweig 56 - gehobener Verwaltungsdienst
- Dienstzweig 54 - Rechnungs- (Buchhaltungs-)dienst
- Dienstzweig 17 - Hilfsdienst
- Dienstzweig 15 - Hilfsdienst mit einschlägigen...
- Dienstzweig 12 - Kindergartenhilfsdienst
- Dienstzweig 11 - angelernter Arbeiter
- Dienstzweig 10 - Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluss
- Dienstzweig 8 - Leichenwäscher, Einsarger und...
- Dienstzweig 2 - Facharbeiter
0
1
2
3
4
5
Frauen
Männer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der Empfehlung der NÖ Gleichbehandlungskommission folgen und das im Sachverhalt formulierte Gleichstellungs- und Frauenförderprogramm der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 14. Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut für den Generationen-Fitness-Park

Berichterstatterin: STR^{in} Maria Rigler

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat die Errichtung eines Generationen-Fitness-Parks beschlossen.

Dieser Generationen-Fitness-Park soll entlang der Großen Tulln auf dem Grundstück mit der Parz.Nr. 923/12, EZ 824, KG Tausendblum (Eigentümerin: Republik Österreich – öffentliches Wassergut) angesiedelt werden. Dieser Platz ist optimal erreichbar, liegt direkt am Radweg und die Fläche grenzt an keine Straße mit öffentlichem Verkehr. In diesem Zusammenhang ist nachfolgender Vertrag über die Benützung der gegenständlichen Fläche übermittelt worden:

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich – öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Stadtgemeinde Neulengbach

I

Gegenstand und Zweck

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Tausendblum

Katastralgemeinde	Grundbuchseinlage (EZ)	Grundstücks Nr.	beanspruchte Fläche
Tausendblum	824	923/12	504,90 m²

Nutzungsumfang:
Das von der Stadtgemeinde Neulengbach geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines für die Öffentlichkeit zugänglichen **Generationen-Fitness-Parks.** Geplant ist die Aufstellung bzw. Montage von Fitnessgeräten, wie Tischtennistisch, Trampolin, Balancieranlage, Schultertrainer, Ganzkörpergerät, Hüftschwung, Schulter-Brusttrainer, Bauch-Rückentrainer, Beweglichkeitstrainer sowie 1 Stk. Picknick- und Spieltisch und 2 Stk. Bänke.
Bei jedem der Fitnessgeräte wird ein Betonfundament hergestellt. Die einzelnen Geräte werden mit den einzelnen Betonfundamenten verschraubt.
Als Fallschutz wird Kies aufgebracht. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu anderen Geräten oder Bauten sind eingehalten.
Zwischen den Kiesflächen bleibt die Grasfläche erhalten.
Dieses Vorhaben wird auf dem bundeseigenen Grundstück Nr. 923/12, EZ 824, KG Tausendblum auf einer Teilfläche im Ausmaß von 504,90 m² zur Ausführung gelangen.

Auf einem Teil des Grundstückes befindet sich bereits ein Teil eines Radweges. Diesbezüglich liegt ein mit der Stadtgemeinde Neulengbach abgeschlossener Sondernutzungsvertrag aus dem Jahr 2003 vor (Vertrag WA1-Ö-35037/61-03).

Lageplan mit Darstellung der vertragsgegenständlichen Teilfläche und Technische Beschreibung: beiliegend

WA1-ÖWG-35055/122a-2018

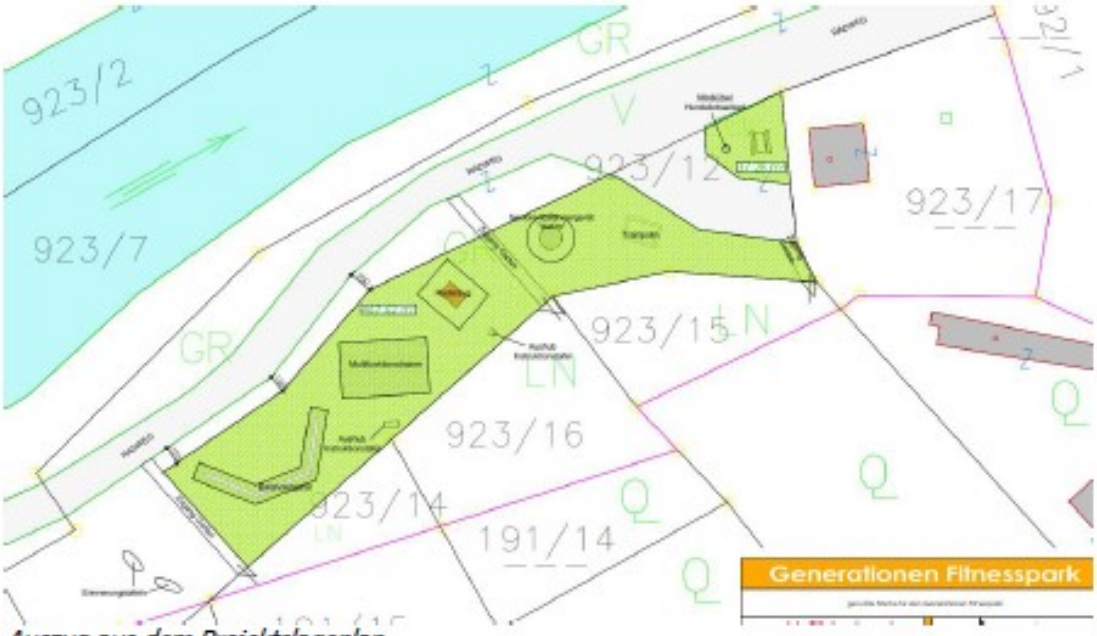

Auszug aus dem Projektslageplan

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes des Fitnessparks abgeschlossen.

WA1-ÖWG-35055/122a-2018

Besondere Bedingungen:

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.
Außerdem gilt folgendes:
1. Es sind in ausreichender Anzahl Müllbehälter zwischen den Geräten oder am Rand aufzustellen.
2. Weggeworfenen Müll etc. ist von der Stadtgemeinde Neulengbach laufend einzusammeln und zu entsorgen.
3. Die Zugänge zu den Gärten südöstlich sind ständig freizuhalten.
4. Es ist damit zu rechnen, dass die Betonfundamente und der Kies als Fallschutz bei Erhaltungsarbeiten des Wasserverbandes Große Tulln mit Maschinen und schweren Geräten befahren werden müssen. Die Geräte müssen dann von der Stadtgemeinde Neulengbach rechtzeitig entfernt werden. Mit Beschädigungen der Fundamente etc. ist zu rechnen.
5. Für Schäden an den Geräten, den Fundamenten, an den gestalteten Flächen etc. übernimmt weder die Grundeigentümerin Republik Österreich noch der Wasserverband die Verantwortung oder die Haftung.
6. Die Grundflächen zwischen den Kiesfallschutzflächen sind als Grasfläche laufend zu erhalten.
7. Die Stadtgemeinde haftet dem Bund für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Mitbenützung, Erhaltung und Erschließung des Grundstückes des Öffentlichen Wassergutes ergeben. Sie hat weiters den Bund hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen den Bund erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.
8. Die Stadtgemeinde Neulengbach verpflichtet sich weiters, allfällige Ansprüche von Grundstücksbenützern aufgrund von Unfällen oder Schäden durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzusichern.
9. Auf Grund der unterschiedlichen Benützer Radweg und Freizeit- und Fitness Parks sind entsprechende Schilder aufzustellen.

Entgelt
Als Jahresentgelt für die Grundbenützung (siehe Punkt II.4.) wird ein Betrag von € 151,47 vereinbart.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen:

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

WA1-ÖWG-35055/122a-2018

Aus dieser Planunterlage ist sowohl die katastermäßige Darstellung des berührten bundeseigenen Grundstückes als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich. Die Planunterlage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend den behördlich bewilligten Projekten zu erhalten.

Die Instandhaltung und Pflege des vertragsgegenständlichen Grundstückes der Republik Österreich (Öffentlichen Wassergut) einschließlich des auf diesen Grundflächen stockenden Bewuchses sowie die Erhaltung der hergestellten Maßnahmen und Anlagen gemäß dem Einreichprojekt (und der darin enthaltenen Beschreibungen) obliegt dem Vertragsnehmer und ist dieser für den ordnungsgemäßen Zustand (insbesondere durch Instandhaltung hergestellten Maßnahmen und Anlagen, durch Pflege und Instandhaltung des Gehölzes, durch Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen sowie durch Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von erkranktem Gehölz - wie Feuerbrand u.ä.,) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich.
Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Verkehrssicherungspflichten an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft inkl. Zugehör auf Dauer wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer insbesondere, an Gefahrenstellen (zb. bei Abstürzen) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und auf Dauer zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke sowie die hergestellten Anlagen und Maßnahmen, Wege und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs (auch jenen auf den angrenzenden bundeseigenen Nachbargrundstücken) einer laufenden Kontrolle zu unterziehen (und hierüber Aufzeichnungen zu führen), bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst unverzüglich zu entfernen und die erforderlichen Erhaltungsarbeiten umgehend durchzuführen.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer jeweils umgehend zu beseitigen.

Der Vertragsnehmer ist weiters allein Halter der auf dem vertragsgegenständlichen Teilstück des Grundstückes Nr. 923/12, KG Tausendblum, bestehenden bzw. errichteten Wege im Sinne des § 1319a ABGB im und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten die Wege auf Vertragsdauer zu erhalten,

- den auf Bundesgrund (auch auf den bundeseigenen Nachbargrundstücken) bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Wege und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren, darüber Aufzeichnungen anzufertigen (erhöhte Sorgfaltspflicht) und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,

- die Wege ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an den Wegen oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Wege und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch diese Wege bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Die Säuberung der an die Wege anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

Werden die Wege von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens des gegenständlichen Fitness-Parks abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen

behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung den Vertragsgegenstand auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen bzw. gänzlich zu räumen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung bzw. Räumung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.
Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

4. Nutzungsentgelt und Wertsicherung

Das jährliche Benützungsentgelt für die Grundbenützung beträgt € 151,47 und wird jeweils für 5 Jahre im Voraus zur Vorschreibung gebracht.

Das Nutzungsentgelt ist jeweils innerhalb von 3 Wochen ab Vorschreibung durch den Vertragsnehmer an die Vertragsgeberin spesenfrei zu überweisen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenforderungen vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österr. statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seiner Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein anderer auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den **Monat Juni 2018** verlautbarte endgültige Indexzahl Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Beim Überschreiten der Schwankungen von 5% wird jedoch die gesamte Änderung
berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die letzte innerhalb des Jahres ersichtliche, außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Die sich aufgrund dieser Wertsicherung ergebende Änderung des Nutzungsentgeltes samt Nebenforderungen wird jeweils bei der nächstfolgenden Entgeltvorschreibung berücksichtigt.

5. Zahlungsrückstand, Aufrechnungsverbot

Auf Stundung oder Erlass des Entgeltes besteht kein Anspruch, selbst bei Schäden nicht, die durch Hochwasser oder Eisgang eintreten.

Beim Überschreiten des gem. Pkt. 4 festgelegten Zahlungstermins werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

Das Vertragsverhältnis kann unverzüglich aufgelöst werden, wenn der Vertragsnehmer mit der Zahlung des Benützungsentgeltes mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Der Vertragsnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel auch immer mit dem Nutzungsentgelt zu kompensieren und aus diesem Grund das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zurückzuhalten, es sei denn diese Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Nutzungsverhältnis, sind gerichtlich oder behördlich festgestellt oder wurden vom Vertragsgeber anerkannt.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.
Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin, für den Vertragsnehmer und für die Finanzverwaltung bestimmten Ausfertigung errichtet.

WA1-ÖWG-35055/122a-2018

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at
Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin	Vertragsnehmer
St. Pölten, am..... Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)	Neulengbach, am ..... Für die Stadtgemeinde Neulengbach
(Köhler-Schober)	(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

WA1-ÖWG-35055/122a-2018

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt

Zuständigkeit:
Gem. § 35 Abs. 22 lit. h NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Eine Bedeckung des Jahresentgeltes für die ersten fünf Jahre ist im Rahmen des Vh 6 im VA 2018 gegeben; für die Folgejahre ist eine entsprechende Bedeckung vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag WA1-ÖWG-35055/122a-2018 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, und der Stadtgemeinde Neulengbach, über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut, für die Errichtung eines Generationen-Fitness-Parks, beschließen.

Als Jahresentgelt für die Grundbenützung (siehe Punkt II.4. des Vertrages) wird ein Betrag von derzeit € 151,47 vereinbart.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 15. Korrektion Grenzverlauf Langstadlingerweg

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Zuge der Vermessung des Gundstückes Nr. 534/41 in der KG Tausendblum hat sich herausgestellt, dass der Katasterstand des angrenzenden Weges Grundstück Nr. 534/27 KG Tausendblum (Langstadlingerweg) nicht mit dem Naturstand übereinstimmt. Es wurden mit sämtlichen betroffenen Grundeigentümern Gespräche geführt und haben sich diese bereit erklärt den Rechtsstand an den Naturstand anzugleichen.

Die Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wurde daher mit der Grenzvermessung des Langstadlingerweges beauftragt und der Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 vorgelegt.

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 64 m² in der KG 19753 Tausendblum in das öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 2 im Ausmaß von 36 m² von Gst. 534/9 (Bitter) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),
Trennstück 5 im Ausmaß von 21 m² von Gst. 534/10 (Stolzlederer/Wiesinger) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),
Trennstück 6 im Ausmaß von 3 m² von Gst. 534/8 (Pleichl) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),
Trennstück 7 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 534/33 (Felsner) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanens folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 45 m² in der KG 19753 Tausendblum vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 8 im Ausmaß von 14 m² von Gst. 534/27 (ö. Gut) zu Gst. 534/33 (Felsner),
Trennstück 9 im Ausmaß von 2 m² von Gst. 534/27 (ö. Gut) zu Gst. 534/40 (Mennel),
Trennstück 10 im Ausmaß von 29 m² von Gst. 534/27 (ö. Gut) zu Gst. 534/41 (Aschenbrenner).

Die Differenz der Fläche zugunsten des Langstadlingerweges beträgt 19 m². Der Tausch erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG wird im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt. Die Gebühren für die grundbücherliche Durchführung in Höhe von € 44,-- werden von der Stadtgemeinde Neulengbach getragen. Die Kosten für den Teilungsplan wurden bereits von den Liegenschaftseigentümern übernommen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 2, 5, 6 und 7 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 8, 9 und 10 werden aus

dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.
Die Widmung im Flächenwidmungsplan ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:
Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung. Die Verfahrenskosten von EUR 44,-- werden von der Gemeinde getragen und die Bedeckung ist im OH des VA 2018 gegeben.

Anlagen:

AZ 2287/2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke in der KG 19753 Tausendblum, und zwar

Trennstück 2 im Ausmaß von 36 m² von Gst. 534/9 (Bitter) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),
Trennstück 5 im Ausmaß von 21 m² von Gst. 534/10 (Stolzlederer/Wiesinger) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),
Trennstück 6 im Ausmaß von 3 m² von Gst. 534/8 (Pleichl) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),
Trennstück 7 im Ausmaß von 4 m² von Gst. 534/33 (Felsner) zu Gst. 534/27 (ö. Gut),

im Gesamtausmaß von 64 m², werden in das öffentliches Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die im Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, Trennstücke in der KG 19753 Tausendblum, und zwar

Trennstück 8 im Ausmaß von 14 m² von Gst. 534/27 (ö. Gut) zu Gst. 534/33 (Felsner),
Trennstück 9 im Ausmaß von 2 m² von Gst. 534/27 (ö. Gut) zu Gst. 534/40 (Mennel),
Trennstück 10 im Ausmaß von 29 m² von Gst. 534/27 (ö. Gut) zu Gst. 534/41 (Aschenbrenner),

im Gesamtausmaß von 45 m², werden vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 2, 5, 6 und 7 werden in das öffentliche

Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 8, 9 und 10 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.
Die Widmung im Flächenwidmungsplan ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 04. Sept 2018

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 05.09.2018
Abgenommen am: 20.09.2018

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße, angeführten Trennstücke 2, 5, 6 und 7 im Gesamtausmaß von 64 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführten Trennstücke 8, 9 und 10 im Gesamtausmaß von 45 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.

3. Der Gemeinderat wolle den Teilungsplan GZ 41127 vom 20.09.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, (Grundbuch 19753 Tausendblum) beschließen, wobei die Kosten für den Teilungsplan von den Liegenschaftseigentümern getragen werden. Die Gebühren für die grundbüchrliche Durchführung in Höhe von € 44,-- werden von der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 16. Kriegerpark - Versetzung des Kriegerdenkmals

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Im Zuge des Projektes „Stadterneuerung“ (STERN) ist die Umgestaltung des Kriegerparks angedacht. Als erster Schritt ist die Versetzung des Kriegerdenkmals vom Kriegerpark zum Neulengbacher Friedhof geplant. Da das Denkmal aus drei Teilen besteht, müssen diese für einen ordnungsgemäßen Transport im Fundament mit Stahlwinkel verschweißt und verschraubt werden, sodass das Denkmal von einem sog. „Käfig“ sicher getragen werden kann. Für die Durchführung dieser Arbeiten samt Transport und Wiederversetzung liegt ein Angebot der Firma PSM Metalltechnik e. U., Kummergasse 103, 3040 Neulengbach in der Höhe von 14.964,-- Euro (inkl. Ust.) vor.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus am 23.8.2018 behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2018 unter dem VH 20, 5/815000-050040, Neugestaltung Kriegerpark bis zu einer Höhe von € 13.800,-- gegeben. Der Rest ist aus dem Ergebnis des oH 2018 zu bedienen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma PSM Metalltechnik e. U., Kummergasse 103, 3040 Neulengbach mit der Versetzung des Kriegerdenkmals vom Kriegerpark zum Friedhof Neulengbach mit einer Auftragssumme in der Höhe von 14.964,-- Euro (inkl. Ust) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.26 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth	**AL Christian Kogler**
Vorsitzender	**Schriftführer**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.